

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Jahres-Bericht der Großherzoglich Badischen Fabrik-Inspektion**

1901

[urn:nbn:de:bsz:31-238662](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-238662)

# Jahresbericht

der

Großherzoglich Badischen Fabrikinspektion

für das Jahr 1901.

*Fms. II. No. 1*  
*B*

Erstattet an Großherzogliches Ministerium des Innern.



Karlsruhe.

Druck und Verlag von Ferd. Thiergarten.

1902.

1943 B 1348

07  
A 275, 1901



7

# Inhalts-Verzeichniß.

## I. Allgemeines.

	Seite
Mäßregelung der Arbeiter wegen ihres Verkehrs mit der Fabrikinspektion . . . . .	2
Verkehr mit den Arbeitern . . . . .	2
Verkehr mit den Arbeitgebern . . . . .	6
Verkehr mit den Bezirksärzten . . . . .	6
Fabrikbesuche mit Beamten von Bezirksämtern . . . . .	7

## II. Jugendliche Arbeiter, Arbeiterinnen und Arbeiter im allgemeinen.

### A. Jugendliche Arbeiter.

Statistisches . . . . .	8
Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen . . . . .	8
Einhaltung der Vor- und Nachmittagspausen . . . . .	8
Fortfall der Nachmittagspausen . . . . .	10
Sonstiges . . . . .	12
Lohnzahlungsbücher . . . . .	12
Lehrlingszuchterei . . . . .	12
Lehrzeit in den Pforzheimer Bijouteriefabriken . . . . .	13
Befreiung von den Vor- und Nachmittagspausen . . . . .	14

### B. Arbeiterinnen.

Statistisches . . . . .	15
Zahl der Arbeiterinnen . . . . .	15
Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen . . . . .	15
Nachtarbeit von Arbeiterinnen . . . . .	15
Betriebspläne . . . . .	16
Arbeit an Vorabenden von Sonn- und Feiertagen . . . . .	16
Beschäftigung von Wöchnerinnen . . . . .	16
Uebersicht über die geleistete Ueberarbeit . . . . .	17
Sonstiges . . . . .	17
Ungünstiger Einfluß der gewerblichen Arbeit . . . . .	17
Sittliche Zustände . . . . .	17
Art der Beschäftigung . . . . .	18

	Seite
<b>C. Arbeiter im allgemeinen.</b>	
Zu- und Abnahme der beschäftigten Arbeiter. Statistisches . . . . .	19
Zu- und Abnahme der Arbeiter . . . . .	19
Arbeiterentlassungen . . . . .	20
Arbeitszeit . . . . .	21
Verminderung der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit . . . . .	22
Durchführung besonderer Bestimmungen über die Arbeitszeit . . . . .	24
Bäckereien . . . . .	24
Getreidemühlen . . . . .	25
Sonntagsarbeit . . . . .	25
Lohnzahlung . . . . .	26
Arbeitsordnungen . . . . .	27
Thätigkeit der Arbeitsnachweise . . . . .	29
Sonstiges . . . . .	29
Thätigkeit der Gewerbegerichte als Einigungsämter . . . . .	29
Organisation der Arbeiter . . . . .	30
Ursache und Umfang der besonders bemerkenswerten Ausstände und Ausperrungen . . . . .	31

### III. Schutz der Arbeiter vor Gefahren.

#### A. Betriebsunfälle.

Allgemeine Beobachtungen . . . . .	39
Feste Leitern an Dampfkesseln . . . . .	40
Ungeschützte Fahrstühle . . . . .	40
Fabrikbrände . . . . .	40

#### B. Gesundheitschädliche Einflüsse.

Handhabung der gesetzlichen Vorschriften . . . . .	43
Revisionsbefund, Fernhaltung gesundheitschädlicher Einflüsse . . . . .	43
Hauterkrankungen in Chem. Fabriken . . . . .	44
Desinfektion der Tierhaare . . . . .	45
Sonstiges . . . . .	46
Einfluß körperlicher Arbeit auf die Entwicklung des jugendlichen Körpers . . . . .	46
Berechtigung sanitärer Maßregeln . . . . .	46
Genuß von Bier durch weibliche und jugendliche Arbeiter . . . . .	47

### Wirtschaftliche und sittliche Zustände der Arbeiterbevölkerung; Wohlfahrtseinrichtungen; Verschiedenes.

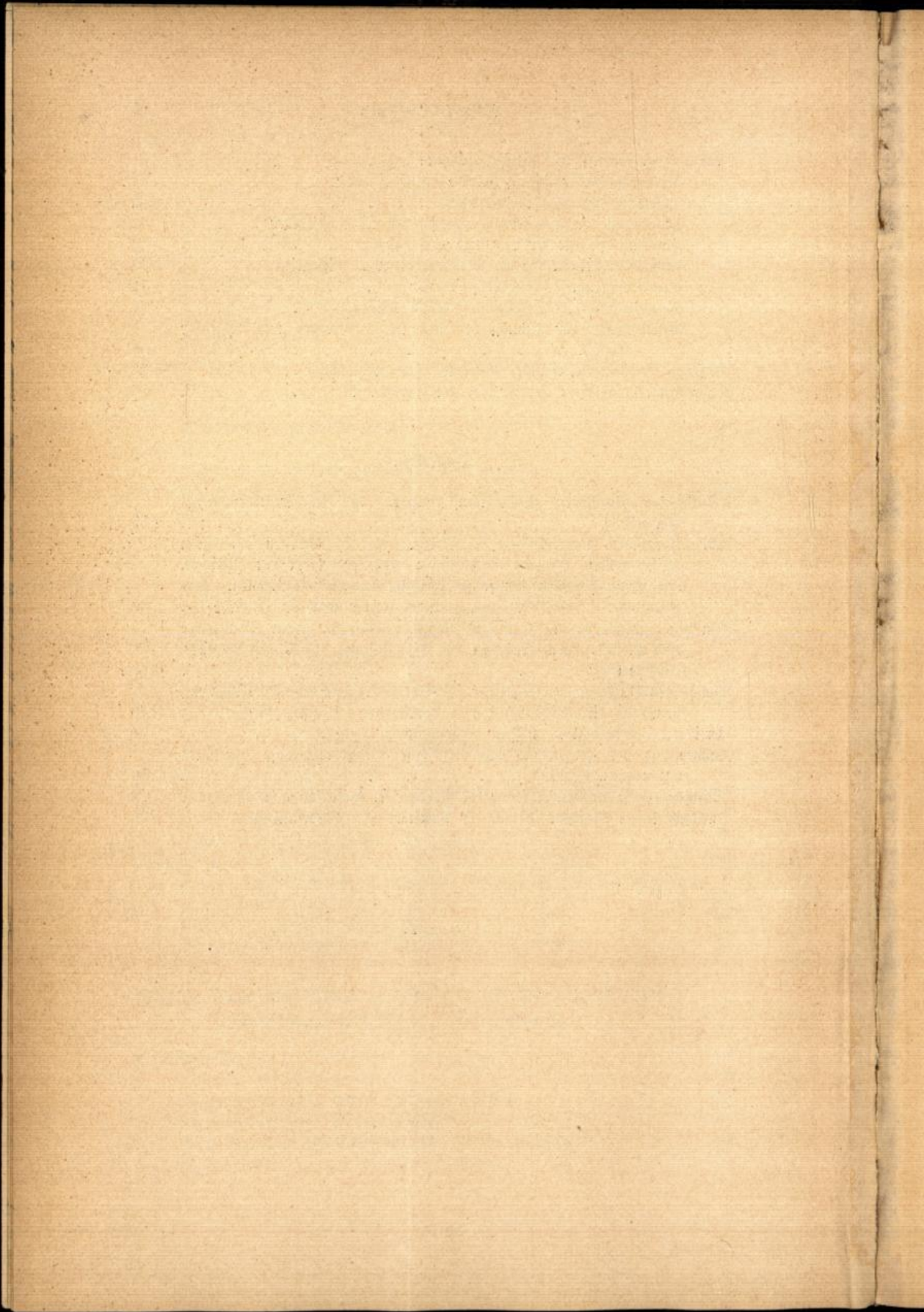
Erwerbsverhältnisse . . . . .	48
Lohnhöhe im Allgemeinen . . . . .	48
Lohngruppierung der Löhner Kartonagearbeiter . . . . .	49
Lohngruppierung der Bierbrauereiarbeiter . . . . .	49
Beschaffung von Feuerungsmaterial durch die Arbeitgeber . . . . .	50
Konsumvereine . . . . .	50

	Seite
Wohnungsverhältnisse und sittliche Zustände . . . . .	51
Wohnungsverhältnisse in kleineren Industrieorten . . . . .	51
Wohnungsüberschuß in Mannheim . . . . .	52
Errichtung von Arbeiterwohnungen durch die Arbeitgeber . . . . .	52
Unterkunftsräume der Lehrlinge und Gesellen . . . . .	52
Unterkunftsverhältnisse der Wanderarbeiter in Ziegeleien . . . . .	52
Arbeiterinnenheime und Arbeiterherbergen . . . . .	53
Familienleben der Arbeiter und Kindererziehung . . . . .	54
Bestrebungen zur Hebung der Arbeiter in sittlicher und religiöser Hinsicht . . . . .	55
Fürsorge für Verletzte, Kranke, Genesende, und dergleichen . . . . .	55
Wohlfahrtseinrichtungen anderer Art und Verwandtes . . . . .	56

### Tabellen.

Tabelle der Revisionen gewerblicher Anlagen und Unfalluntersuchungen (Tabelle I) . . . . .	59
Nachweisung der Zahl der am 1. Oktober 1901 in Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen beschäftigten Arbeiter (erwachsene Männer, erwachsene Personen, jugendliche Arbeiter beiderlei Geschlechts). Ver- hältnis der revisionspflichtigen zu den revidierten Betrieben (Tabelle II).	60
Von den Aufsichtsbeamten ermittelte Zuwiderhandlungen gegen Schutzgesetze und Verordnungen, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (Tabelle III) . . . . .	66
Von den Aufsichtsbeamten ermittelte Zuwiderhandlungen gegen Schutzgesetze, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen (Tabelle IV) . . . . .	70
Bewilligte Ueberarbeit erwachsener Arbeiterinnen (Tabelle V) . . . . .	74
Nachweisung der auf Grund des § 105 f der Gewerbeordnung bewilligten Ausnahmen (Tabelle VI) . . . . .	76
Durchschnittliche Wochenverdienste der Arbeiter in 4 Kartonagefabriken . . . . .	79
Durchschnittliche Monatsverdienste der Arbeiter in 9 Bierbrauereien . . . . .	80





## I. Allgemeines.

Mit einem allgemeinen Urtheil über Fräulein Dr. von Nichthofen und das ganze Institut mußte bei der kurzen Zeit ihrer Thätigkeit im Dienste im vorigen Jahre noch zurückgehalten werden. Es kann aber nunmehr ausgesprochen werden, daß die Genannte die Erwartungen, die man auf Grund ihres glänzend bestandenen Doktorexamens von ihr hegte, auch in der Praxis vollkommen gerechtfertigt hat. Außer den Betrieben mit ausschließlicher Verwendung von Arbeiterinnen, z. B. den seither nicht besichtigten Konfektionsgeschäften im weitesten Sinne, ist ihr bei der Fabrikinspektion noch die Ueberwachung der Cigarrenfabriken und die Besorgung der zahlreichen sich ergebenden schriftlichen Arbeiten, insbesondere die sich auf die Neugenehmigung beziehenden, sowie die auf die Prüfung der Arbeitsordnungen bezüglichen Korrespondenzen übertragen worden. Bei allen diesen Arbeiten und manchem Anderen hat sie sich rasch und mit vielem Verstand in den Dingen zurecht gefunden, und hat die sich auf die Arbeitsordnungen bezüglichen Geschäfte mit ebensoviel Bestimmtheit wie Takt erledigt. Ihre Vorträge in unseren Sitzungen waren kurz und den Gegenstand erschöpfend. Sie wußte stets das für den Fall Wichtige von dem Minderwichtigen sicher zu unterscheiden. In der letzten Zeit hat sie auch die männlichen Beamten durch ihr verständiges Eingreifen wesentlich unterstützt, dadurch, daß sie in den betreffenden Industrien auch die unvollkommen organisierten Arbeiterinnen in den Verkehr hereinzog, so hat sie z. B. in Pforzheim eine Versammlung abgehalten, die von 32 Arbeiterinnen besucht war. Nach Mitteilung der Arbeiterpresse hat sie sehr klar, einfach und leichtverständlich für die Zuhörerinnen gesprochen. Ihre Art zu reden, habe sogleich die Arbeiterinnen gewonnen. Namentlich erweckte die vertraulich liebenswürdige Form, in die die Rednerin ihre Worte zu kleiden verstand, sogleich das Vertrauen der Arbeiterinnen. Wir schließen uns diesem

Urteil vollkommen an. Diese Vorträge wurden außerdem in der Arbeiterpresse als ein gutes Mittel bezeichnet, der Beamtin der Fabrikinspektion das Vertrauen zu erwerben, das nötig ist, wenn ihre Thätigkeit für die Arbeiterinnen nutzbringend sein soll.

Maßregelung der Arbeiter wegen ihres Verkehrs mit der Fabrikinspektion. Bedauerlicher Weise sind in letzter Zeit mehrere Fälle vorgekommen, in denen den Arbeitern durch ihren Verkehr mit der Fabrikinspektion Nachteile erwuchsen. In einem Falle genügte schon die Thatsache zweier kurz aufeinander folgenden Revisionen des gleichen Betriebs, den Verdacht auf einen Arbeiter zu lenken, die zweite Revision veranlaßt zu haben. Bei dem Verhöre des betreffenden Arbeiters durch den Fabrikanten gab der erstere zu, mit der zweiten Revision in Beziehung zu stehen, was ihm die Entlassung eintrug.

In einer Offenburger Fabrik wurde ferner einem Arbeiter gekündigt, weil man vermutete, er sei der Urheber einer an die Fabrikinspektion gerichteten Anzeige über verschiedene Unregelmäßigkeiten, die sich als richtig herausstellten. Der betreffende Arbeiter war übrigens der Urheber der Anzeige nicht.

In einer Uhrenfabrik erhielt außerdem ein älterer Arbeiter seine Entlassung, nachdem er bei einer Einvernahme über eine gegen die Fabrik von einer andern Seite gerichtete Anzeige eine dieselbe belastende, jedoch wahrheitsgemäße Angabe gemacht hatte.

Derartige Vorkommnisse müssen umsomehr bedauert werden, weil sie den Beamten der Fabrikinspektion die Ueberzeugung beibringen müssen, daß der Verkehr mit den Aufsichtsbeamten, sei er direkt oder auch nur indirekt, die Arbeiter Gefahren aussetzt, denen die letzteren machtlos gegenüberstehen. Es läßt sich eben manchmal nicht vermeiden, daß zur Abstellung von Mißständen, von denen die Arbeiter der Fabrikinspektion Kenntnis geben, Momente zur Sprache gebracht werden müssen, von denen der Aufsichtsbeamte unmöglich aus eigener Anschauung Kenntnis genommen haben kann, deren Erwähnung vielmehr sofort dem Arbeitgeber zeigt, daß ihr Bekanntsein aus den Mitteilungen der Arbeiter stammen muß.

Verkehr mit den Arbeitern. Auf Ersuchen der Vereinigten Gewerkschaften, des Hirsch-Dunkerschen Gewerksvereins der Maschinenbauer und der Christlichen Gewerkschaften in Mannheim nahm ein Beamter der Fabrikinspektion an einer durch die Vorstände der vereinigten Arbeitervertretungen gemeinschaftlich veranstalteten Versammlung

teil, in der in erster Linie der § 616 B. G.-B., die nach diesem Paragraphen den Arbeitern zuerkannten Rechte, sowie die Stellungnahme der Arbeitgeber zu der Möglichkeit der Aufhebung der Wirksamkeit zur Erörterung stand. Den Anlaß zu einem Zusammenschluß der Arbeitervereine bildete das offenbar auf gemeinsame Rücksprache zurückzuführende Vorgehen eines großen Teiles der Arbeitgeber, welche die Außerkraftsetzung des § 616 des B. G.-B. durch den Arbeitern vorgelegte Verträge und besondere Bestimmungen in den Arbeitsordnungen bezweckte. Nach einer unter großer Beteiligung der Anwesenden stattgehabten lebhaften Diskussion, die übrigens den Rahmen voller Sachlichkeit nie verließ, wurde durch engen Zusammenschluß der Absicht der Arbeitgeber, den § 616 aufzuheben, entgegengetreten. Dabei wurden auch die Staatsbehörden ersucht, die Arbeiterschaft in ihrem Streben zu unterstützen. Ein Antrag, der — wie vorauszusehen — zu keinem Ergebnis führen konnte, weil die Arbeitgeber in der Aufhebung dieses Paragraphen freie Hand haben. Nach Erledigung dieses Punktes der Tagesordnung wurden noch in großer Zahl aus der Mitte der Versammlung Fragen der verschiedensten Art über das gewerbliche Arbeitsverhältnis gestellt und Mißstände in den Fabriken zur Sprache gebracht. Der Gesamteindruck, der aus der Zusammenkunft gewonnen wurde, war der, daß solche aus den Arbeiterkreisen veranstaltete Verhandlungen, zu denen auch die Beamten der Fabrikinspektion eingeladen werden, für beide Teile von belehrender Wirkung sein müssen und die Vertrauensstellung, die die Fabrikinspektion bei der Arbeiterschaft einnehmen soll, zu festigen geeignet sind.

Ganz besonders war aber der Verkehr mit den Arbeitern in dem mittleren Aufsichtsbezirke des Landes ein lebhafter. Eine im Februar abgehaltene Sprechstunde in Pforzheim war von ca. 200 Arbeitern, Fabrikanten und einigen sonstigen Interessenten besucht. Sie wurde durch einen Vortrag über die Aufgaben der Fabrikaufsicht mit Bezug auf den gesetzlichen Arbeiterschutz in Bijouteriefabriken eingeleitet. Daran schloß sich eine lebhafte Fragestellung aus den Kreisen der Zuhörer; auch eine Reihe von Fragen bezüglich besonderer Anlagen wurden vorgetragen. Der Umstand, daß der Arbeitersekretär in Pforzheim, welcher im Auftrage eines Teiles der Arbeiterschaft um Abhaltung der Sprechstunde nachgesucht, den Besuch derselben durch die Arbeiter betrieben und den Beamten der Fabrikinspektion bei der Leitung der Versammlung unterstützt hatte, seiner politischen Gesinnung nach Sozialdemokrat war, bot dem Gewährsmann eines Blattes der Residenz Anlaß, das Vorgehen des Fabrikinspektors unter erheblicher

Entstellung der Thatsachen — es mußte eine Berichtigung erfolgen — als eine einseitige Förderung der Interessen einer Partei zu bezeichnen.

Weitere Sprechstunden mit einleitendem Vortrag wurden in Hornberg und St. Georgen abgehalten. Die Arbeiter beteiligten sich in großer Anzahl, namentlich in St. Georgen. An letzterem Orte wurde unter anderm die Frage der Arbeitszeitverkürzung von 10½ auf 10 Stunden und die der Gewerbegerichte mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse näher erörtert.

Eine Sprechstunde in Durlach mit Vortrag war gut besucht. Eine Reihe allgemein gehaltener Fragen über gesetzlichen Arbeiterschutz wurde öffentlich beantwortet. Darnach wurden mehrere spezielle Anliegen von einzelnen Arbeitern vorgetragen.

Der Deutsche Metallarbeiterverband in Pforzheim hat das von ihm seit einigen Jahren unterhaltene Arbeitersekretariat im Laufe dieses Jahres wieder eingehen lassen. Im Interesse der Arbeiterschaft ist das sehr zu bedauern. Der Arbeitersekretär hat sich bemüht, die Rechte der organisierten und der unorganisierten Arbeiter in wirksamer Weise zu vertreten. Beschwerden, welche in größerer Anzahl ihm vorgetragen wurden, hat er nach gewissenhafter Vorprüfung an uns weitergegeben, sie zeigten sich auch in jedem Falle begründet. In vielen Fällen unterhandelte er im Auftrage der Arbeiter mit den Arbeitgebern, welsch' letzteren, wie wiederholt mitgeteilt wurde, eine solche Vermittlung angenehmer war, als der oft kaum mögliche direkte Verkehr mit einer unorganisierten Masse, in der keiner eine genügende Autorität gegenüber seinen Mitarbeitern besitzt. Die Arbeiterschaft Pforzheims hat von den Vorteilen des Arbeitersekretariats zwar in ausgiebiger Weise Gebrauch gemacht, andererseits jedoch durch vielfach verständnisloses Fernbleiben von der Organisation ihre materielle Unterstützung der wohlthätigen Institution versagt.

Das Arbeitersekretariat in Mannheim wird seitens der Arbeiter sehr stark in Anspruch genommen zur Uebermittlung von Beschwerden an die Fabrikinspektion. Bei diesen Beschwerden fällt besonders angenehm auf, daß durch den Arbeitersekretär offenbar eine kritische Prüfung und Ausschcheidung der unbegründeten Beschwerden stattgefunden hat. Die Beschwerden sind stets auf eine richtige Grundlage zurückgeführt und es zeigt sich bei den Untersuchungen, daß Mißstimmung und Gehässigkeit, wie sie sich nicht selten bei Beschwerden bemerkbar machen, hier thunlichst ausgeschieden wurden. Auch für technische Verhältnisse zeigte der Arbeitersekretär gutes Verständnis, und es gewinnen dadurch die Darstellungen sehr an Klarheit. Eine auf Wunsch des Arbeiter-

sekretärs und in den Räumen desselben abgehaltene Sprechstunde war sehr gut besucht, es zeigt sich darin das Vertrauen, welches dieser Institution in Mannheim allseits entgegengebracht wird. Die Hoffnung, daß die Einrichtung der mit öffentlichem Vortrag verbundenen Sprechstunden der Arbeiter das Vertrauen zu den Gewerbeaufsichtsbeamten gewinnt, scheint sich glücklicherweise zu erfüllen. Nicht nur der zahlreiche Besuch ihrer Sprechstunden läßt darauf schließen, die Arbeiter benützen auch freiwillig die Gelegenheit, dem Beamten ihr Anliegen vorzutragen. Ebenso ist die Zahl der außerhalb der Sprechstunden aus den Orten, an denen solche abgehalten wurden, vorgebrachten Beschwerden und Wünsche der Arbeiter größer als früher. Diese Beschwerden sind meist von den Organen der Arbeiterorganisation vermittelt. Es kann auch beobachtet werden, wie die Arbeiter bei dem Besuch der Fabriken mit dem Beamten offener sprechen, wenn sie ihn aus den Sprechstunden und Vorträgen kennen.

Einzelne Arbeitgeber im Lande sehen freilich den häufigeren und näheren Verkehr der Gewerbeaufsichtsbeamten mit den Arbeitern mit Mißtrauen an. Sie haben uns gegenüber zwar weder sich in dieser Richtung geäußert, noch hat der dienstliche Verkehr mit ihnen irgend eine Benachteiligung erfahren. Doch haben sie ihre Vertretung dazu veranlaßt, sich gegen diesen Verkehr der Beamten mit den Arbeitern, weil die Begehrlichkeit der letzteren fördernd, in ihren Jahresberichten auszusprechen und entsprechendes Material zu sammeln. Dieses Bestreben scheint aber ohne Ergebnis geblieben zu sein. Vielleicht wird man dabei auch erkannt haben, daß nur solche Arbeitgeber wirklich Grund zu Mißtrauen haben, die ein Bekanntwerden von Mißständen in ihren Betrieben durch die Sprechstunde zu befürchten haben. Unbegründete Beschwerden sind uns bei solchen Gelegenheiten nie vorgetragen worden, wohl aber solche, deren Inhalt ohne Mitteilung durch die Arbeiter nicht oder schwerlich zu unserer Kenntnis gekommen wären.

Ueber den Verkehr mit den Arbeiterinnen wird uns von der Beamtin folgendes mitgeteilt:

Der Verkehr mit den Arbeiterinnen läßt zu wünschen übrig, es fehlt ihnen vorläufig noch an Interesse für die Dinge, die außerhalb ihres persönlichen Gesichtskreises liegen, weiter aber auch an Energie, die Scheu vor dem Nichtalthergebrachten zu überwinden. So wurde uns von einigen Arbeiterinnen gesagt, sie hätten sich geniert, die Sprechstunde oder den Vortrag der Beamtin der Fabrikinspektion zu besuchen.

Andererseits wurde zugegeben, daß bei den Revisionen in den Fabriken man sein Anliegen nicht vorbringen könne: „da steht der Herr oder der Meister immer dahinter“. Wo wir Gelegenheit hatten, zufällig und unoffiziell, etwa bei gelegentlichen Besuchen in den Häusern, mit den Arbeiterinnen zu verkehren, ist uns mit Vertrauen entgegengekommen worden; wir haben manche und wertvolle Anregung dadurch erfahren.

Dieses Inbeziehungtreten zu einzelnen Arbeiterinnen kann aber bei der großen Anzahl und bei der Ausdehnung des Bezirkes nur von untergeordneter Bedeutung bleiben. Nach wie vor müssen wir den Hauptnachdruck darauf legen, auch die Arbeiterinnen zum Besuche von Sprechstunden heranzuziehen und sie auf den geordneten und dienstlichen Verkehr zu verweisen. Die Schwierigkeiten, die sich uns darbieten, sind unverkennbar umsomehr vorhanden, als im Lande von einer Organisation der Arbeiterinnen kaum die Rede sein kann und daher jegliche Mittelsperson zwischen ihnen und der Fabrikinspektion fehlt. Klagen von Arbeiterinnen, soweit dies schriftlich geschah, sind uns bis jetzt immer durch ihre männlichen Angehörigen übermittelt worden. Wenn auch die Organisation der in der Industrie beschäftigten Frauen aus naheliegenden Gründen nicht eine Bedeutung erlangen kann, die derjenigen der Arbeiterorganisationen auch nur annähernd entspräche, so ist doch der Mangel eines Ansatzes hierzu in Baden sehr zu bedauern; es geht dadurch ein wertvolles erziehliches Moment verloren. Manche Ungehörigkeiten, über die sich die Fabrikanten mit Recht beklagen, so vor allem die schlechte Behandlung, die den hygienischen Einrichtungen, Waschgelegenheiten und Abortanlagen zu Teil wird, die Unsauberkeit und Unordnung, die wir leider besonders in Garderoben- und Eßräumen der weiblichen Arbeiter antreffen mußten, lassen sich auf das fehlende Solidaritätsgefühl und den Mangel an Verantwortungsgefühl für Einrichtungen zum allgemeinen Wohl zurückführen.

Der Verkehr mit den Arbeitgebern war der gleich gute, wie er im vorigen und in den früheren Jahresberichten eingehend geschildert wurde. Wir sind daher in der Lage, uns in dieser Beziehung auf das früher Gesagte zu beziehen.

Der Verkehr, bezw. gemeinsame Besuch von gewerblichen Anlagen mit den Großh. Herrn Bezirksärzten war im Berichtsjahr sehr häufig. Die Bezirksärzte benützen solche Besuche in der Regel, um die ihnen neuen Betriebe näher kennen zu lernen.

Mit mehreren Beamten von Bezirksämtern fanden ebenfalls gemeinsame Fabrikbesuche statt, z. B., wenn die Berechtigung einzelner Auflagen angezweifelt wurde, welche das Bezirksamt zu vertreten hatte, oder auch um die Beamten in einzelnen wichtigen Angelegenheiten einzuführen. In allen diesen Fällen war der Nutzen gemeinsamer Besuche von vornherein unzweifelhaft.

## II. Jugendliche Arbeiter, Arbeiterinnen und Arbeiter im Allgemeinen.

### A. Jugendliche Arbeiter.

#### Statistisches.

Die Anzahl der im Berichtsjahr beschäftigten Kinder und jugendlichen Arbeiter ist für die einzelnen Industriegruppen aus der angeschlossenen Tabelle II zu entnehmen.

Die Zahl der Anlagen, in denen überhaupt jugendliche Arbeiter beschäftigt wurden, beträgt im Berichtsjahr 3187 gegen 3321 im Vorjahr.

Absolut beträgt die Zahl der jugendlichen Arbeiter 16511 gegen 17460 im Jahre 1900.

Kinder unter 14 Jahren waren 415 (gegen 465) beschäftigt, darunter 99 (160) Knaben und 316 (305) Mädchen.

Junge Leute von 14 bis 16 Jahren wurden 16096 (16995) beschäftigt. Davon waren 8750 (9649) männlichen und 7346 (7346) weiblichen Geschlechts.

#### Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen.

Verstöße gegen die Bestimmung der Gewerbeordnung bezüglich der Einhaltung der Vor- und Nachmittagspausen sind im Allgemeinen, aber immer wieder, zumal in Betrieben, welche in Städten gelegen sind, zu beobachten. Die Feststellung von Uebertretungen ist hier eine außerordentlich schwierige, da die jugendlichen Arbeiter irreführende, oft eingelernte falsche Angaben machen, oder mit oder gegen den Willen ihrer Arbeitgeber die Pausen nicht einhalten. Für

die Nichteinhaltung der Pausen lassen sich ziemlich deutlich zwei Gründe allgemeiner Art erkennen. Entweder fehlt es an geeigneten Räumlichkeiten, in denen sich die jugendlichen Arbeiter während der Pausen aufhalten können; das Herumtreiben auf der Straße wird in den Städten seitens der Polizei nicht geduldet und zu einem Verweilen in den Fabrikhöfen fehlt für die jugendlichen Arbeiter der Reiz. So kommt es, daß sie meist in den Werkstätten bleiben und nach 10—20 Minuten wieder zur Arbeit zurückkehren. Die Arbeitgeber kennen diesen Mißstand zum Teil wohl, sie versuchen aber nicht immer ihn ernstlich zu beseitigen, sondern sie begnügen sich nicht selten damit, daß sie auf den Tabellen die vorschriftsmäßigen Pausen eintragen und die jugendlichen Arbeiter gelegentlich einmal auf das dort Angeschriebene hinweisen. Dem kontrollirenden Beamten, dem die Feststellung einer Gesetzeswidrigkeit gelingt, wird dann gesagt, daß mehr nicht geschehen könne und daß unmöglich verlangt werden könne, daß die jugendlichen Arbeiter mit Gewalt aus den Arbeitsräumen entfernt werden. Der zweite Grund für die Nichteinhaltung der Pausen liegt in dem besonders bei städtischen jugendlichen Fabrikarbeitern hervortretenden Ehrgeiz, nicht anders behandelt zu werden als die Erwachsenen. Natürlich macht sich das besonders bei den an der Grenze von 16 Jahren stehenden Arbeitern bemerkbar, und sie sind es, die gegen den ausdrücklichen Willen der Arbeitgeber die Gesetzeswidrigkeit herbeiführen, und es zeigt sich dabei, daß vorwiegend größere Betriebe in Betracht kommen, in denen die Jugendlichen in der Gesamtheit der Arbeiter ziemlich verschwinden und einer strengen Ueberwachung weniger ausgesetzt sind. Im allgemeinen kann aber gesagt werden, daß es sich bei diesen Uebertretungen zumeist nicht um Verstöße von erheblicher Bedeutung gegen die Schutzgesetze handelt; in mehreren der festgestellten Fälle ergab sich sogar selbst bei der unzulässigen Verkürzung der Pausen nicht einmal eine Ueberschreitung der zulässigen 10 stündigen täglichen Arbeitszeit, weil den jugendlichen Arbeitern die Gesamtarbeitszeit gegenüber derjenigen der Erwachsenen entsprechend verkürzt war. Demgemäß erweisen sich auch die wegen solcher Vergehen ausgesprochenen gerichtlichen Strafen meist mehr als Ordnungsstrafen von der geringen Höhe von 5 bis 10 Mk. Nur in einem Falle wurde auf unsere Veranlassung gegen einen Cigarrenfabrikanten auf die verhältnismäßig hohe Geldstrafe von 200 Mk. erkannt. Dieser hatte aber nicht allein die Pausen in Fortfall kommen lassen, sondern auch die jugendlichen Arbeiter überhaupt an der in der Fabrik üblichen 11 stündigen Arbeitszeit teilnehmen lassen.

Von dem durch die Bekanntmachung vom 30. Juni 1900 zugelassenen Fortfall der Vor- und Nachmittagspausen jugendlicher Arbeiter bei 8stündiger Arbeitszeit machen die Arbeitgeber einen äußerst geringen Gebrauch.

Bei der Durchführung der Bestimmungen der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 bezüglich der Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, macht sich die allenthalben zu erkennende Tatsache bemerkbar, daß die soziale Stellung der Arbeitgeber einen der hauptsächlichsten Faktoren für die Schnelligkeit und Leichtigkeit des Vollzugs neuer Gesetze abgibt. So zeigt sich auch die Durchführung der erwähnten Bekanntmachung in den in Frage kommenden Werkstätten nicht immer einfach.

Eine Anzahl von Kindern unter 14 Jahren wurden kurz nach Ostern, wo ihr Eintritt in die Fabrik stattgefunden hatte, in einer Blumenfabrik den ganzen Tag beschäftigt, angeblich weil der Arbeitgeber noch nicht Zeit gefunden hatte, das Alter der Kinder festzustellen und ihre Arbeitszeit dementsprechend zu regeln.

In einem andern Fall mußte ein auswärts wohnendes Kind, das mit einer Arbeiterfahrkarte nur Morgen- und Abendzüge benutzen konnte, den ganzen Tag in der Fabrik zubringen. Die Arbeitszeit betrug aber nur 6 Stunden, die durch längere Pausen getrennt, über den ganzen Tag verteilt waren. Die Gefahr einer Uebertretung der gesetzlichen Bestimmungen lag bei dieser Einrichtung besonders nahe, auch waren die langen Pausen, die das Kind aufsichtslos im Speiseraum oder dem Hofe der Fabrik zubrachte, nicht wünschenswert. Durch das Entgegenkommen der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft ist es den Arbeitern nun auch gestattet, auf ihre Karten mit den Mittagszügen zu fahren. So konnte die Arbeitszeit des Kindes auf den Vormittag zusammengelegt werden.

In einer Pappfabrik waren trotz einer vorhergegangenen Beanstandung Mädchen von 14—16 Jahren mit dem Aufhängen der feuchten Pappstücke in einem ganz überhitzten Trockenraum beschäftigt. Durch eine zeitweilige Abstellung der Dampfleitung wäre diesem Uebelstand leicht abgeholfen gewesen, das sollte aber wegen des damit verbundenen Zeitverlustes nicht geschehen. So mußten die fast noch im Kindesalter stehenden Arbeiterinnen den ganzen Tag bei einer Temperatur von etwa 30° arbeiten. Dieses Mal wurde dem Unternehmer ein Verbot, jugendliche Arbeiter zu beschäftigen, in Aussicht gestellt, wenn er nicht für eine ihrem Alter angemessene Art der Beschäftigung Sorge tragen werde.

In einer Textilwarenfabrik wird den jugendlichen Arbeiterinnen und Kindern unter 14 Jahren nach Beendigung ihrer regelmäßigen Arbeitszeit noch Arbeit mit nach Hause gegeben. Unsere Gesetzgebung bietet vorläufig noch keine Handhabe, um in solchen Fällen einschreiten zu können. Mitunter fallen Kinder von in Fabriken beschäftigten italienischen Arbeiterfamilien wegen ihres noch jungen Aussehens auf, so daß vermutet werden könnte, sie hätten das 13. oder 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt. In mehreren Fällen wurden die Pässe der Eltern der Kinder erhoben, in denen zwar das Alter der letzteren in Uebereinstimmung mit ihren mündlichen Angaben nach Jahren angegeben war, jedoch ohne nähere Bezeichnung des Geburtstages. Es scheint, daß die Heimatsbehörden dieser Leute falschen Angaben der an der Mitarbeit ihrer Kinder interessierten Eltern allzusehr Glauben schenken und bei der Ausstellung der Pässe eine Prüfung nicht eintreten lassen. Auch eine Firma teilte unsern Eindruck, daß einige der jungen Leute das gesetzlich vorgeschriebene Alter thatsächlich noch nicht haben.

Eine schwere Verfehlung gegen den § 135 ließ sich eine Glasfabrik dadurch zu Schulden kommen, daß sie 4 schulpflichtige Kinder an halben Tagen, in den Ferien den ganzen Tag, bis zu 10 Stunden als Einträger beschäftigte. Teilweise wurden sie sogar zur Nacharbeit herangezogen. Wenngleich der Fabrikleiter den Kindern auf Drängen der Eltern Beschäftigung gewährte, so handelte er doch im Bewußtsein, eine Ungesetzlichkeit zu begehen. So schwere Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Gewerbeordnung gehören jedoch zu den seltenen Ausnahmen.

Für die Stadt Baden wurde auf Grund des § 119 a Abs. 2 Ziff. 2 der G.-O. ein Ortsstatut erlassen, wonach der von Arbeitern bis zum 17. Lebensjahr verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder, an sie selbst aber nur mit schriftlicher Zustimmung der ersteren ausbezahlt ist.

Schon im vergangenen Jahre wurde in einer größeren Anzahl von Bijouteriefabriken festgestellt, daß Kinder unter 14 Jahren länger als 6 Stunden täglich beschäftigt werden. Mehrere Fabrikhaber wurden zwar bestraft, indessen scheinen die ausgesprochenen Strafen nicht hoch genug gewesen zu sein, um eine gründliche Beseitigung der Gesetzeswidrigkeit herbeizuführen. Auch im laufenden Jahre mußte gegen 6 Fabrikhaber gerichtliche Bestrafung herbeigeführt werden. Mehrere wurden gewarnt, von denen angenommen werden konnte, daß sie in gutem Glauben gehandelt hatten. Sie waren der Ansicht, daß zwar die Beschäftigung der Kinder innerhalb der Fabrik die Zeitdauer von 6 Stunden nicht überschreiten dürfe, daß aber eine weitere Verwendung der Mädchen zur Besorgung von Ausgängen zulässig sei.

## Sonstiges.

Die Regelung der Lohnzahlung an minderjährige Arbeiter auf Grund des § 134 Abs. 3 G.-D. bzw. die Einführung der Lohnzahlungsbücher ist ohne Schwierigkeiten zum Vollzug gelangt. In vielen Fällen wurde unnötige Schreibarbeit durch Verwendung komplizierter Vordrucke veranlaßt. Diese Schreibarbeit wird überall da unangenehm empfunden, wo man die mit Recht als besonders praktisch empfundenen Lohnzahlungstäschchen auch weiterhin beibehalten möchte. In vielen Fällen muß vorerst auch bezweifelt werden, ob die Lohnzahlungsbücher den gehofften Erwartungen entsprechen.

Soweit die Einführung der nach § 134 Abs. 3 G.-D. vorgeschriebenen Lohnzahlungsbücher für die minderjährigen Fabrikarbeiter Sache der Arbeitgeber ist, begegnen wir nur noch geringen Unregelmäßigkeiten. Bis jetzt wird aber von der Einrichtung durch die Eltern sozusagen kein Gebrauch gemacht. Sie lassen sich die Bücher nur selten vorlegen, d. h. nur da, wo sie noch genügende Autorität über ihre Kinder haben — und das ist selten der Fall — und wo die Kinder aus freiem Antrieb zu Hause ihren Geldverdienst abliefern. Destere Befragungen älterer Arbeiter lehren übereinstimmend, daß sie den Lohnzahlungsbüchern keinen Wert beilegen. Sie müssen fürchten, daß ihre Kinder von ihnen fortziehen, wenn sie von ihnen die Ablieferung ihres Lohnes verlangen. Daraus begreift sich die nahezu allgemeine Unzufriedenheit der Industriellen mit einer, wenn auch keineswegs großen Belastung, ferner die mehrfach in letzter Zeit bemerkte Nachlässigkeit in der rechtzeitigen Fertigung der Einträge.

Aus Anlaß von Lehrlingszüchtereien in einer Druckerei einer kleinen Stadt wendete sich der Oberrheinische Buchdrucker-Gauverband in einem Schreiben an das betreffende Bezirksamt. Dies gab Veranlassung, bei den Revisionen der Buchdruckereibetriebe der Frage der Lehrlingsbeschäftigung besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Tatsächlich ging in mehreren allerdings nicht tariftreuen Druckereien die Zahl der Lehrlinge über die im Tarif festgesetzte Norm hinaus, insbesondere auch in dem beklagten Falle, wo auf einen Maschinenmeister und drei Schriftsetzer, eventuell noch Faktor, vier Schriftsetzerlehrlinge und ein Maschinendruckerlehrling beschäftigt wurden. Nach dem Tarif hätte nur ein Setzerlehrling und ein Druckerlehrling angenommen werden dürfen. Die Zweckmäßigkeit der auf langer Erfahrung gegründeten Tariffestsetzung wird nicht bestritten werden können und werden die Behörden, wenn sie auf Grund des § 128 der Novelle zur

Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 vor die Entscheidung gestellt werden, ob die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint und ob deren Zahl in einem Mißverhältnis zu dem Umfang des betreffenden Gewerbebetriebes steht, nicht umhin können, die vom Verbandstarif gezogenen Grenzen als die richtigen anzuerkennen. Bei der Neuheit der Bestimmungen des § 128 der Gewerbeordnung konnte es sich aber selbstverständlich nicht darum handeln, dieselben in aller Schärfe zur Geltung zu bringen und zwangsweise die Entlassung der Lehrlinge herbeizuführen. Auf unsere Veranlassung wurde den in Betracht kommenden Druckereien aufgegeben, die Annahme weiterer Lehrlinge so lange auszusetzen, bis ein normales Verhältnis wieder hergestellt sei.

Eine große Bürstenfabrik stellt ihre jungen Leute seit einiger Zeit als Lehrlinge mit dreijähriger Lehrzeit ein, obwohl bei der sehr weitgehenden Arbeitsteilung immer nur ein beschränkter Teil dieses Handwerks erlernt werden kann, z. B. nur das Bohren der Hölzer, oder das Verleimen, oder das Einziehen der Borsten u. s. w. Die Beschränkung des Gegenstandes der Lehre rechtfertigt eine mehrjährige Lehrzeit nicht. Erreicht so die Firma eine längere Bindung der Arbeiter durch das Mittel eines Scheinlehrvertrags, so ist ihr das Lehrverhältnis zugleich ein äußerlicher Rechtfertigungsgrund für mindere Bezahlung der jungen Leute. Diese werden, wie die älteren, nach Stück, jedoch mit  $\frac{1}{3}$  bis  $\frac{1}{4}$  niedrigerem Einheitsfuß entlohnt. Offenbar kommt hierbei die Anschauung zum Ausdruck, daß die jüngeren Arbeiter, weil meist noch von den Eltern ernährt, entsprechend geringeren Bedürfnissen auch mit niedrigerem Verdienst zufrieden sein müßten. Der Fabrikdirektor kleidete dies in die Worte: „er könne doch unmöglich einem Fünfzehnjährigen ebensoviel Lohn geben, wie einem Familienvater.“ Sonst pflegt die Industrie das Prinzip der Bezahlung nach Leistung sehr scharf zu betonen.

Die fünfjährige Lehrzeit der meisten männlichen Lehrlinge in den Pforzheimer Bijouteriefabriken ist zumal nach dem Uebergang zu spezialisierten Großbetrieben durchaus ungerechtfertigt. Sie stellt sich als ein Vorrecht der fabrikmäßig betriebenen Anlagen gegenüber den handwerksmäßigen dar, seitdem für letztere durch § 130a der G.-D. die Dauer der Lehrzeit auf 4 Jahre beschränkt ist. Dieser Zustand verlockt zur Haltung einer unverhältnismäßigen Zahl von Lehrlingen. Ein Betrieb, gegen welchen dieserhalb auf Grund des § 128 der Gewerbeordnung eingeschritten wurde, ersetzte die „Lehrlinge“ durch jugendliche Arbeiter mit der üblichen 14 tägigen Kündigungsfrist und beschäftigte sie mit den nämlichen Arbeiten, welche sie sehr rasch erlernt hatten.

Befreiung von der Verpflichtung, den jugendlichen Arbeitern vor- und nachmittags je ½stündige Pausen zu gewähren, haben in erheblichem Umfang die Pforzheimer Bijouteriefabriken im Anfang der 80er Jahre erreicht. Die Zahl derjenigen Fabriken, welche diese Ausnahmebewilligung auch formell erlangten, überwiegt die anderen, welche übrigens nach unseren Erfahrungen trotz öfteren Hinweises auf die gesetzlichen Bestimmungen und wiederholter Herbeiführung strafenden Einschreitens großenteils die Pausen doch nicht einhalten lassen. Vor allem besitzen fast alle großen Fabriken die Genehmigung nach § 139 Abs. 2 G.-D., so daß die überwiegende Mehrzahl der in dieser Industrie beschäftigten Personen unter 16 Jahren keine Vor- und Nachmittagspausen hat. Zur Begründung der Pausenbefreiungsgesuche wurde geltend gemacht, daß die Thätigkeit in der Bijouterie den Charakter des Kunsthandwerkes trage, im Gegensatz zu den eintönigen mechanischen Einrichtungen in anderen Fabriken, daß die Lehrlinge häufig zu Ausgängen verwendet würden, wodurch der Nachteil der sitzend zu verrichtenden Arbeit kompensiert würde, daß die Ausbildung eine gründliche Bildung durch kunstgewerblichen Unterricht erfordere, was ebenfalls viele Unterbrechung verursache; daneben wurde die Notwendigkeit hervorgehoben, daß der Lehrling zu unentbehrlichen Handreichungen für die Erwachsenen gebraucht werde. Weiterhin wurde auf Momente verwiesen, welche der Bijouterieindustrie mit vielen anderen Industrien gemeinsam sind: Leichtigkeit der Arbeit, Wege der Arbeiter von und nach dem Heimatsort, Notwendigkeit besondere Aufenthaltsräume zu beschaffen. Die vor 20 Jahren für das Verhalten der Behörden hauptsächlich bestimmenden Gründe sind aber heute für die Mehrzahl der vorhandenen Anlagen nicht mehr zutreffend. Die Industrie hat sich thatsächlich in diesen 2 Jahrzehnten zum fabrikmäßigen Großbetrieb entwickelt, indem der Massenschmuck arbeitsteilig hergestellt wird. Der Charakter des Kunsthandwerkes ist in vielen Großfabriken ganz, in anderen zum Teil verloren gegangen, auch der jugendliche Lehrling fügt sich als Teilarbeiter und nicht als Beihilfe seines Lehrmeisters in den Betrieb ein, und verrichtet seine Arbeit ebenso mechanisch wie der Lehrling in einer Cigarrenfabrik. Seine Arbeitszeit wird nicht mehr durch Ausgänge für das Geschäft unterbrochen; dafür ist ein Kommissionär eingestellt. Er besucht die Fortbildungs- oder Gewerbeschule nicht häufiger als die Mädchen und Knaben an anderen Orten. Es treffen daher auch alle Nachteile der anhaltend sitzenden Arbeitsweise diese jugendlichen Arbeiter gerade so wie in anderen Industriezweigen; günstige Momente stehen dem nicht mehr entgegen.

## B. Arbeiterinnen.

### Statistisches.

Die Zahl der Arbeiterinnen, die in den einer besonderen Aufsicht unterstellten gewerblichen Anlagen beschäftigt sind, ist im einzelnen aus Tabelle II zu entnehmen.

Im ganzen waren in diesen Anlagen 58477 Arbeiterinnen beschäftigt, das sind 30,70 % der Gesamtarbeiterschaft, gegen 57887 = 28,26 % im Vorjahr.

Arbeiterinnen über 16 Jahren waren 50815 in 2087 Anlagen beschäftigt, 15224 Arbeiterinnen waren verheiratet, 2313 verwitwet.

### Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen.

Zahl und Art der festgestellten Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche und bundesrätliche Vorschriften sind aus Tabelle III der Anlage zu entnehmen.

Die Ueberschreitungen der zulässigen 11 stündigen Arbeitszeit sind meist von unerheblicher Dauer. Eine grobe Uebertretung des Verbotes, Arbeiterinnen während der Nacht zu beschäftigen, wurde in einer größeren Buchdruckerei festgestellt, wo 14 Tage lang Frauen die Nächte hindurch bis 4 Uhr morgens arbeiteten. Von der Leitung des Geschäfts wurde der Versuch gemacht, den Betrieb als einen handwerksmäßigen hinzustellen, ohne Erfolg; das Gericht erkannte auf eine Strafe von 50 Mk.

In zwei Uhrenfabriken verlängerte sich die Arbeitszeit über 11 Stunden, weil die Arbeiterinnen um ihren Verdienst zu erhöhen, die 1/2stündigen Pausen am Vor und Nachmittag auch zum Arbeiten benutzten.

Die Bestimmungen des § 137 Abs. 3 der G.-D. wurden in zwei Fällen in Webereien umgangen, wo die Arbeiterinnen den Umstand, daß die Webereitransmission weiter lief, ohne Wissen der Firma zum Weiterarbeiten benutzten. Dadurch, daß geeignete Aufenthaltsräume für die über Mittag in der Fabrik bleibenden Arbeiterinnen geschaffen wurden und die Thüren zum Websaal während der Pause geschlossen gehalten werden, ist Wiederholungen vorgebeugt worden.

Strafantrag mußten wir gegen eine Cigarrenfabrik stellen, die den Arbeiterinnen das Weiterarbeiten über Mittag gestattete und so zugleich den Bestimmungen des § 7 der Bekanntmachung vom 8. Juli 1893 entgegenhandelte.

Auf Grund von Betriebsplänen wird regelmäßig einer Reihe von Bijouteriefabriken in Pforzheim an mehr als 40 Tagen jährlich Ueberschreitung gestattet. Schon in früheren Jahren wurden einzelne Ueberschreitungen der festgesetzten täglichen Arbeitszeit wahrgenommen. Im laufenden Jahr ergaben Stichproben aus den Aufzeichnungen der Lohnbücher bei 3 von 8 kontrollierten Firmen größere Unregelmäßigkeiten. Es ist nicht ausgeschlossen, daß eine eingehendere Prüfung noch mehr Verstöße aufgedeckt haben würde. Die Industriellen führen allgemein an, es sei ihnen unmöglich, das Bedürfnis nach Ueberschreitung am Anfang des Jahres für das ganze Jahr zu übersehen. Es ist daher zu raten, daß sie erst im Bedarfsfall um die Erlaubnis zur Ueberschreitung nachsuchen; die in § 138 a G.D. vorgesehene Zahl von Ueberschreitungstagen dürfte im allgemeinen genügen. Die Mehrzahl der Firmen kommt jetzt schon sehr gut damit aus.

Uebertretungen der Bestimmung über die Arbeit an Vorabenden von Sonn- und Feiertagen wurden in Wäschereien festgestellt und in einem Fall mit 40 M. Geldstrafe geahndet. Einige Unternehmer erklären, die Natur ihrer Betriebe mache eine pünktliche Befolgung der Gesetze unmöglich; einer meinte, ohne Zuhilfenahme der Sonnabendnächte und Sonntagvormittage sein Geschäft nicht halten zu können. Diese Behauptungen entbehren jeglicher sachlichen Begründung. Andere große Wäschereien, die außerdem mit mehr Konkurrenz zu kämpfen haben, kommen ohne Ueberschreitung aus. In einem Unternehmen, das viele verheiratete Frauen beschäftigt, wird Sonnabends schon um 4 Uhr geschlossen, allerdings bei 11 stündiger Arbeitszeit an den übrigen Tagen. In den anderen Wäschereien wird 10—10½ Stunden gearbeitet.

Sonntagsarbeit kam auch in den Putzateliers großer Warenhäuser vor, wo nicht nur die erlaubten Abänderungsarbeiten für die kaufenden Kunden vorgenommen, sondern auch ganze Hüte angefertigt wurden. Der Einwand, daß die Modistinnen als Handlungsgehilfinnen engagiert und ihre Verwendung daher am Sonntag zulässig sei, wurde da nicht als stichhaltig erachtet, wo die betreffenden Mädchen tatsächlich nur im Putzatelier beschäftigt wurden und gelernte Putzmacherinnen waren. Von den Bezirksämtern wird jetzt verlangt, daß zu den durch den Handelsbetrieb benötigten Arbeiten, Abändern und dergleichen, nur eine beschränkte Anzahl von Arbeiterinnen abwechselungsweise verwendet werden und die anderen die volle Sonntagsruhe genießen.

Beschäftigung von Wöchnerinnen innerhalb von 6 Wochen nach der Niederkunft ohne Beibringung des ärztlichen Zeugnisses wurde in einigen Fällen festgestellt, zweimal waren die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen dem Betriebsleiter unbekannt.

### Uebersicht über die geleistete Ueberarbeit.

Die auf Grund des § 138 a Abs. 1 bis 4 der G.-D. bewilligte Ueberarbeit ergibt sich aus der angeschlossenen Tabelle V. Es sind 61804 Stunden — davon 30595 für Gruppe V, 13883 für Gruppe IX — weniger bewilligt worden als im Vorjahr. Die in Gruppe V bewilligte Ueberarbeit entfällt fast ganz — mit 152864 Stunden — auf die Pforzheimer Bijouterieindustrie. 52809 Stunden sind durch Betriebspläne bewilligt worden.

Auf Grund des § 139 Abs. 1 der G.-D. wegen Störung des regelmäßigen Betriebes durch Naturereignisse war die Zulassung von Ausnahmen nicht erforderlich.

Dagegen ist auf Grund des § 139 Abs. 2 der G.-D. einer Mannheimer Firma gestattet worden, 99 Arbeiterinnen an 8 Samstagen von 5 1/2 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags einschließlich einer Pause von 9 bis 1/2 10 Uhr zu beschäftigen.

### Sonstiges.

Ein ungünstiger Einfluß der gewerblichen Arbeit auf die Gesundheit der Arbeiterinnen kann im allgemeinen dann festgestellt werden, wenn Frauen zu früh nach der Entbindung die Arbeit wieder aufnehmen. Schwächezustände und Nachlassen der Leistungsfähigkeit sind die direkt wahrnehmbaren Folgen davon. 6 Wochen ist als das Mindestmaß der Schonzeit zu bezeichnen, sie wird auch in der Mehrzahl der Fälle eingehalten; einige Fabrikkrankenkassen gewähren ohne weiteres die Unterstützung auf 6 Wochen. Dagegen sind in einzelnen industriearmen Orten Betriebe den Gemeindefrankenkassen angeschlossen, die zur Auszahlung einer Wöchnerinnenunterstützung nicht verpflichtet sind; dort kommen die Frauen naturgemäß, wenn es irgend möglich ist, nach 4 Wochen wieder zur Arbeit.

Auf traurige sittliche Zustände lassen Angaben schließen, die uns gelegentlich von einem Organ der Krankenkasse in Pforzheim gemacht wurden. So ist die Geburt unehelicher Kinder angemeldet worden, deren Mutter eine Arbeiterin, deren Vater der Arbeitgeber des Mädchens war.

Ebenfalls in Pforzheim hatte ein Fabrikant eine Arbeiterin durch schriftlichen Vertrag gedungen. Darauf ließ er sie zu sich kommen und machte ihr privatim größere Versprechungen, sie solle die bestbezahlte Affordarbeit und 20 Mk. in der Woche erhalten, wenn sie sich seinen

Wünschen füge. Das Mädchen antwortete brieflich, sie betrachte den geschlossenen Vertrag als ungiltig und werde sich nicht zur Arbeit einfinden. Dem Herrn bleibe es überlassen, sie wegen Vertragsbruch beim Gewerbegericht zu verklagen. Eine Klage ist nicht erfolgt.

Eine unpassende Art der Beschäftigung wurde in einer Kunstwollefabrik den Arbeiterinnen zugemutet; sie mußten schwere Lumpenballen eine Treppe hinauftragen. Männliche Arbeiter wären dazu verfügbar gewesen, die Fabrik hielt aber eine Aenderung nicht für notwendig, da Unfälle bisher nicht vorgekommen wären und die Arbeiterinnen sich nicht beklagt hätten. Dagegen war in einer Papierfabrik eine ähnliche Arbeit Männern übertragen, seitdem eine Frau sich dadurch einen Bruch zugezogen hatte.

Besonders begrüßt muß es werden, wenn in Betrieben, in denen die Arbeiterinnen den ganzen Tag sitzen, für zweckmäßige Sitzgelegenheit gesorgt wird. Eine große, mit Konfektionswerkstätten verbundene Textilfabrik hat Stühle mit Lehnen, anstatt der sonst üblichen Hocker eingeführt. Die meisten Arbeiterinnen sind junge noch im Wachsen begriffene Mädchen, für die es besonders wichtig ist, ab und zu einen Stützpunkt für das Rückgrat zu haben.

Ausreichende Ankleideräume fehlen noch in einer Anzahl von Fabriken. Schon vom hygienischen Standpunkt ist zu verlangen, daß die Kleider, die mitunter beim Zurücklegen weiter Wege feucht geworden sind, außerhalb der dicht besetzten Arbeitsräume trocknen; das Anstandsgefühl verlangt es erst recht, daß den Arbeiterinnen ein gesonderter Raum zum Umkleiden zur Verfügung gestellt werde. In einem Fall mußte der Abort dazu benutzt werden. In Pforzheim, wo in dieser Hinsicht noch manches zu wünschen ist, zwingen die hohen Grundstückspreise den Fabrikanten, den Raum möglichst auszunutzen, sodaß als Ankleideraum oft nur ein durch einen Vorhang abgetrennter Platz im gemeinsamen Arbeitsaal zur Verfügung steht.

In zwei Metallfabriken mußten sich die Poliererinnen in einem Winkel des auch von Männern benutzten Arbeitsraumes waschen und umziehen. Die Arbeiterschaft beklagt sich mit Recht über solche Zustände. Es muß allerdings zugegeben werden, daß es auch verschiedene Elemente giebt, die weniger empfindlich sind und den Einwand einzelner Fabrikanten gegen unsere Forderungen, die Arbeiterinnen verlangten gar keine besonderen Ankleideräume, scheinbar rechtfertigen. Es fragt sich dabei nur, wieviel die mangelhaften Einrichtungen der Fabriken selbst dazu beigetragen haben, das Anstandsgefühl zu untergraben. Ein größerer Vorwurf für die Arbeiterinnen scheint uns darin zu liegen,

daß viele Fabrikanten mit Recht darauf hinweisen, wie unsauber die Ankleide- und vor allem die Aufenthaltsräume während der Pausen gehalten werden. Leider sind gerade die jugendlichen Arbeiterinnen am schwersten dazu zu bringen, auch nur einigermaßen auf Ordnung zu achten.

### C. Arbeiter im allgemeinen.

#### Zu- und Abnahme der beschäftigten Arbeiter.

##### Statistisches.

Im Berichtsjahre waren nach der angeschlossenen Tabelle II 9613 einer besonderen Beaufsichtigung unterliegende Betriebe vorhanden. Im Jahre 1900 waren es 9978. Der Rückgang ist wesentlich beeinflusst von der erheblich niedrigeren Zahl der Betriebe in Gruppe XV Baugewerbe. Bei den früheren Aufnahmen wurden die Begriffe „Zimmerplätze“ und „Bauhöfe“ zu weit gefaßt, sodaß eine große Anzahl von Betrieben des Baugewerbes in die Tabelle aufgenommen wurden, welche den Bestimmungen der §§ 134 — 139 b G.-D. nicht unterworfen waren.

Auf diese Weise erklärt sich auch der starke Rückgang in der Zahl der in den unserer Aufsicht unterstellten Betrieben beschäftigten Arbeiter. Sie beträgt im Berichtsjahr 190 465 gegen 204 730 im Jahre 1900. In Gruppe XV allein stehen 5134 Arbeiter in 149 Anlagen im Berichtsjahre, 18972 Arbeitern in 434 Anlagen im Vorjahre gegenüber. Im übrigen ist eine bemerkenswerte Abnahme der Arbeiterzahl in Gruppe VI, Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate eingetreten. Im Berichtsjahre waren in 520 Anlagen 26 847 Arbeiter, dagegen im Jahre 1900 in 504 Anlagen 28 373 Arbeiter beschäftigt. In den übrigen Gruppen sind Verschiebungen von großer Bedeutung nicht eingetreten; in einzelnen ist eine kleine Abnahme, in anderen eine Zunahme an Arbeitern zu verzeichnen.

Zu- und Abnahme der Arbeiter. Nach den bisher gemachten Erfahrungen hat der geschäftliche Umschwung in den Industrien des Oberlandes bisher die von anderen Orten bezw. die von anderen Industrien für die Arbeiter bekannt gewordenen Folgen nur in geringem Umfange gezeigt. Insbesondere haben sich die Nachrichten über erhebliche

Einschränkung der Produktion auf dem Gebiete der Weberei als sehr übertrieben erwiesen. Verschiedentlich werden allerdings leere Stühle vorerst nicht wieder belegt, bezw. neue Arbeiter nicht eingestellt, aber eine Verkürzung der Arbeitszeit oder ein Schließen der Fabriken an einem oder mehreren Wochentagen wurde erst im letzten Quartal des Berichtsjahres in einzelnen Fällen beobachtet. Es wird aber in einzelnen Industriezweigen, besonders in der Metallindustrie, die Befürchtung ausgesprochen, daß, wenn Aufträge wie bisher auch fernerhin spärlich einliefen, zu einer Reduktion geschritten werden müßte. In Webereien wäre der jetzige Zeitpunkt außerordentlich geeignet, um die Wirkungen einer Verkürzung der Arbeitszeit auf 10 Stunden zu erproben. Schlimmer als in der Baumwollspinnerei ist die Lage der Seidenbandindustrie, welche von dem Einfluß der jetzigen Mode und unter den Folgen der kriegerischen Verwicklungen sehr zu leiden hat.

Die ungünstige Lage der Eisenindustrie hat sich in den kleinen Eisengießereien, die in erheblicher Anzahl bei der aufsteigenden Konjunktur in der Nähe von Mannheim gegründet wurden, sehr empfindlich bemerkbar gemacht. Bei den geringen Anforderungen, die das Entstehen dieser kleinen Anlagen an die finanzielle Kraft und das theoretische Können der Unternehmer stellt, war es leicht möglich, daß gewandte und praktische Werkmeister oder Vorarbeiter größerer Betriebe unter Erwerbung einer alten Lokomobile und eines gleichfalls schon gebrauchten Gießofens eine Eisengießerei gründeten, für welche Arbeit reichlich vorhanden war, weil die größeren Betriebe ihnen den sogenannten Kleintundenguß bereitwillig überließen. Unter Erweiterung der Bauten und Vervollkommnung der Betriebseinrichtungen brachten es diese kleinen Gießereien dann soweit, daß zur Zeit günstiger Geschäftsfrage die Zahl der beschäftigten Arbeiter auf eine nicht unerhebliche Höhe gebracht werden konnte. Jetzt nach etwa 3- bis 5 jährigem Bestehen sind fast alle diese Gießereien auf dem Stand angelangt, von dem sie ausgingen, und sie haben Mühe, noch einige wenige Arbeiter zu beschäftigen, um nicht den Betrieb ganz still zu stellen. Die Löhne sind 15 bis 20 % gesunken.

Zu außergewöhnlichen und besonders frühzeitigen Arbeiterentlassungen hat sich nach Beendigung der Frühjahrskampagne eine große Zuckerfabrik veranlaßt gesehen. Da den Arbeitern nicht wie in den früheren Jahren für den Beginn der nächsten Kampagne eine Beschäftigung in Aussicht gestellt werden konnte, so mußte ein großer Teil der Arbeiter auswärts Arbeit auffuchen. In anderen Jahren konnten sich die Kampagnearbeiter in der Nähe der Fabrik an ihrem Wohnsitze

in der Landwirtschaft oder in den benachbarten Ziegeleien vorübergehenden Erwerb während der Sommermonate verschaffen und mit Beginn der Kampagne in die Fabrik zurückkehren. Für die Arbeiter war im vorliegenden Falle die Notwendigkeit, anderwärts Arbeit suchen zu müssen, von um so schwerwiegenderer Bedeutung, als ein großer Teil von ihnen in der Nähe der Fabrik etwas Grundeigentum besitzt und verheiratet ist. Die Veränderung ihrer Existenz wurde von ihnen daher in der schwerwiegendsten Weise aufgefaßt. Etwa 70 der in der Zuckersfabrik entlassenen Arbeiter fanden Beschäftigung in einer benachbarten Cellulosefabrik. Sie fanden hier aber auch in ihren Daseinsbedingungen keinen Ersatz für die Verhältnisse, die sie aufgeben mußten.

Zu sehr weitgehenden Arbeiterentlassungen kam es im laufenden Jahre in einem erst im letzten Jahre errichteten Cementwerk, welches schon bis zu 250 Arbeiter beschäftigt hatte. Hier wurde der Betrieb zu Anfang des Sommers zum größten Teile eingestellt. Die Firma hofft, Anfang des kommenden Jahres den Betrieb wieder aufzunehmen und dann die entlassenen Arbeiter wieder einstellen zu können.

Ein anderes seit langer Zeit bestehendes Cementwerk hat sich gegen Schluß des Vorjahres mit dem größten im Lande vorhandenen Cementwerke vereinigt und seinen seitherigen Betrieb vollständig eingestellt. Dennoch sahen sich die vereinigten beiden Werke genötigt, unter Aufgabe der früher hier üblichen Nachtarbeit und unter Entlassung von 400 Arbeitern den Betrieb einzuschränken. Bei den Betriebseinstellungen oder Einschränkungen haben sich auch Arbeiterreduktionen in verschiedenen anderen verwandten Industriezweigen als notwendig erwiesen. So z. B. mußte ein Gipswerk mit 30 Arbeitern eingehen.

In einer Dampfziegelei wurde eine erhebliche Reduktion der Arbeiterzahl vorgenommen; eine Schuhfabrik, die 50 Arbeiter beschäftigt hat, mußte ihren Betrieb aufgeben.

#### Arbeitszeit.

Außerordentlich lange Arbeitszeiten haben die Rußbrenner im hintern Neckthale; sie beginnen zwischen 3 und 4 Uhr früh und hören auf zwischen 8 und 9 Uhr abends. In diese etwa 17 stündige Arbeitszeit fallen keine regelmäßigen Pausen, wenn auch andererseits eine beständige körperliche Thätigkeit keineswegs erforderlich wird. Demgegenüber wirkt die hohe Temperatur vor den Rußöfen und der auf die Haut niedergeschlagene Ruß ungünstig auf die Gesundheit der

Arbeiter ein. In einer größern Anlage in Oppenau beträgt die tägliche Arbeitszeit 14 Stunden bei einem Taglohn von 3 M., wovon allerdings ein erheblicher Teil, ca. 80 Pf., für vermehrten Biergenuß ausgegeben wird.

Die Chemische Fabrik Dr. Neuberg in Durlach ist mit der Absicht, Arbeiterentlassungen bei eingetretener Geschäftsflaute zu umgehen, auf eine täglich 9 stündige Arbeitszeit herabgegangen. Eine Produktionsverminderung ist dadurch nach Mitteilung des Inhabers der Fabrik nicht erreicht worden, sodaß an einzelnen Tagen ausgeetzt werden mußte. Die Firma wird nach diesen Erfahrungen auch bei wieder steigendem Bedarf diese verkürzte Arbeitszeit beibehalten und glaubt sogar eine weitere Reduktion ohne nennenswerte Produktionsverminderung nach einiger Zeit vornehmen zu können. Die Fabrik bezahlt vorwiegend Stundenlohn.

In unserm letzten Jahresberichte haben wir eine Mitteilung mehrerer Uhrenindustrieller von St. Georgen aufgenommen, wonach diese ihrerseits die 10½ stündige Arbeitszeit auf 10 Stunden zu reduzieren sich bestrebten, wogegen die Arbeiter auf der längeren Arbeitszeit beharren wollten. Gegen diese Darstellung haben nun die Arbeiter, sowohl einzeln mündlich und schriftlich, wie auch gelegentlich einer öffentlichen Sprechstunde in überwiegender Mehrheit sich ganz entschieden verwahrt und darauf hingewiesen, daß sie in einzelnen Fällen um Reduktion der Arbeitszeit nachgesucht hätten, jedoch stets abgewiesen worden seien. Wiederholte Besprechungen mit den Industriellen auf Grund solcher Mitteilungen aus Arbeiterkreisen hatten auch das bemerkenswerte Geständnis zur Folge, daß sie keinen Anlaß hätten, von der bisherigen Arbeitszeit abzugehen, solange nicht die Arbeiter in der Lage seien, eine Reduktion zu erzwingen. Darnach verdienen also die Arbeiter nicht den Vorwurf der Rückständigkeit.

Eine Verminderung der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit ist in zahlreichen Betrieben im ganzen oder in einzelnen Abteilungen vorgenommen worden. Dies geschah jedoch fast überall nur unter dem Einfluß der ungünstigen Geschäftskonjunktur und in der Absicht die Produktion zu vermindern. Dadurch gehen die sonst aus der Arbeitszeitverkürzung entspringenden Vorteile für die Arbeiter verloren. Ebenso ist es zweifelhaft, ob bei späterer Steigerung der Nachfrage die jetzige kürzere Arbeitsdauer auch nur teilweise beibehalten werden kann. Denn zur Zeit fehlt den Arbeitern in ihrem eigenen Interesse das Bestreben, durch intensivere Anspannung ihrer Kräfte einen Produktionsausfall zu verhüten und zwar jemehr das Solidaritätsgefühl unter ihnen ausgebildet ist. Es ist eine der Hauptforderungen

der organisierten Arbeiterschaft, daß die Industriellen zur Minderung der Folgen der gegenwärtigen Wirtschaftskrise nicht zu Entlassungen einzelner Arbeiter schreiten, sondern zunächst eine Reduktion der Arbeitszeit vornehmen. Sie wollen damit dem Lohndruck durch eine übergroße Zahl Arbeitsloser vorbeugen, unter dem auch die Beschäftigten leiden müßten, andererseits wollen sie das Verkommen der Arbeitslosen verhindern. Daher verdient diese Forderung im öffentlichen Interesse Beachtung; insbesondere auch bei den Unternehmungen des Staats und der Gemeinden.

Die Tendenz einer dauernden Verkürzung der Arbeitszeit geht unter anderem aus folgenden Feststellungen hervor:

Die Arbeitszeit beträgt in der neuen Dampfäge von Stadler in Littenweiler 9 Stunden im Winter und 10 Stunden im Sommer bei  $1\frac{1}{4}$  stündiger Mittagspause; eine Reduktion der Arbeitszeit hat stattgefunden in der Buchdruckerei von Zimmermann in Waldshut auf  $9\frac{1}{2}$  Stunden gegen früher 10 Stunden. (Inhaber ist nicht Verbandsmitglied). Die Löwenbrauerei in Freiburg läßt von 6 bis 6 Uhr arbeiten mit  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{3}{4}$  Stunden Frühstückspause und  $\frac{1}{2}$  stündiger Mittagspause; eine  $10\frac{1}{2}$  stündige Arbeitszeit hat die Seidenkämmelei von Weniger in Lörrach;  $10\frac{1}{2}$  Stunden Arbeitszeit hat die Badische Holzindustrie in St. Trudpert im Münstertal; 10 Stunden hat die Tapetenfabrik von Müller in Breisach;  $9\frac{3}{4}$  Stunden arbeitet die Lithographische Kunstanstalt von Schmidt in Lahr;  $10\frac{1}{2}$  Stunden arbeitet die Säge bzw. das Hobelwerk von Grethel in Dinglingen; eine Verkürzung der Arbeitszeit von 10 auf  $9\frac{1}{2}$  Stunden hat die Möbelfabrik von Fenninger in Freiburg vorgenommen; die Löhne sind dabei die gleichen geblieben, wie bei 10stündiger Arbeitszeit; 10stündige Arbeitszeit besteht in der Schokolade- und Bonbonsfabrik Badenia in Freiburg. In beiden Fällen hat die Mittagspause  $1\frac{1}{2}$  stündige Dauer.

Die Holzstoff- und Papierfabriken-A.-G. Neustadt i. Schw. hatte sich durch ungenügende Betriebseinrichtungen veranlaßt gesehen, an den Kalandern und Querschneidern auch Nachtbetrieb einzuführen, es aber nicht für nötig befunden, den an diesen Maschinen beschäftigten Arbeitern regelmäßige Ruhepausen — wenigstens in der Nachtschicht — zu gewähren. Diese Arbeiter sollten, wie die Papiermaschinenführer, Holländerführer, Kocherarbeiter, ihre Mahlzeiten nebenbei unter gegenseitiger Ablösung einnehmen. Darüber beschwerten sich die Arbeiter wiederholt, zunächst bei der Fabrikdirektion, sodann bei der Fabrikinspektion. In einem früheren Falle wurde vonseiten der Betriebsleitung erwidert, daß diese Nachtbeschäftigung an den erwähnten

Maschinen nur eine vorübergehende sei. Inzwischen aber wurde die Nachtarbeit zu einer dauernden Einrichtung, ohne daß die Arbeitsordnung eine entsprechende Aenderung erfahren hätte. Die Arbeiter befanden sich daher im Recht, als sie verlangten, daß an den Kalandern und Querschneidern auch nachts, unter Abstellung der Maschinen, Pausen gehalten würden. Dementsprechend wurde auch von hier aus die Fabrik darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie an ihrem Entschluß, die Pausen nicht zu gewähren, festhalten wolle, die Arbeitsordnung eine Aenderung erfahren müsse derart, daß eine Bestimmung über die Nichtgewährung der Pausen aufzunehmen sei. Eine in der Zwischenzeit vorgenommene Nachtrevision ergab die Richtigkeit der Beschwerden der Arbeiter. Auch zeigte sich als Folge des Mangels einer Unterbrechung, daß einzelne Leute die Arbeit halb schlafend verrichteten, während andere sich einen versteckten Winkel ausgesucht hatten, um zu schlafen. Selbstverständlich wurde die Betriebsleitung auf die vermehrte Unfallgefahr hingewiesen und auf die Folgen aufmerksam gemacht, die beim Eintreten eines Unfalles durch die Weigerung, Ruhepausen zu gewähren, erwachsen könnten. Schließlich berief die Direktion die Arbeiter zusammen, um über die Abänderung der Arbeitsordnung zu beraten und willigte in das Verlangen nach Einführung einstündiger Pausen mittags von 12—1 Uhr und nachts von 12—1 Uhr. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Fabrik nicht hätte gezwungen werden können, weil die Gewerbeordnung eine Regelung der Pausen für erwachsene männliche Arbeiter nicht vorsieht. Es muß aber gesagt werden, daß bisher in keinem Falle diese Lücke des Gesetzes dazu benützt wurde, den männlichen Arbeitern Ruhepausen — und als solche sind nur diejenigen Zeiträume zu verstehen, in welchen die Arbeit zum Zwecke der Ausspannung des Körpers vollständig ausgesetzt wird — zu verweigern.

#### Durchführung besonderer Bestimmungen über die Arbeitszeit.

**Bäckereien:** Die Gesamtzahl der im Laufe des Jahres revidierten Bäckereien beträgt 84, davon wurden 16 Bäckereien erstmals besichtigt. Im ganzen wurden Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesrats über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien vom 4. März 1896 19 festgestellt, und zwar betrafen 2 Fälle eine ungesetzliche Beschäftigung der Lehrlinge an Werktagen und 1 außerdem noch die ungesetzliche Beschäftigung von Gehilfen. Die übrigen 17 Fälle bezogen sich auf das teilweise oder gänzliche Fehlen

der vorgeschriebenen Aushänge. In diesen Fällen wurden Strafen im Betrag von 15 bis 20 Mk. ausgesprochen. Die genannten Vergehen bestehen darin, daß die Gehilfen und Lehrlinge an weit mehr als der zulässigen Anzahl von Tagen über die gesetzlich zulässige Zeit hinaus beschäftigt wurden, und außerdem nur ein kleiner Teil dieser Ueberarbeit auf der hierfür bestimmten Kalendertafel ersichtlich gemacht war. Das Fehlen der oben genannten Aushänge wurde bisher mit Ausnahme einiger weniger besonderer Fälle nur durch Verwarnung gerügt. Es hat sich aber die Notwendigkeit ergeben, wegen der Möglichkeit der Kontrolle hierwegen strafend einzuschreiten.

Getreidemühlen. Die Gesamtzahl der revidierten Anlagen betrug im Berichtsjahre 377. Die Mehrzahl derselben waren lediglich durch den Inhaber oder dessen Familienangehörige betrieben. Die Vorschriften der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. April 1899, betr. den Betrieb der Getreidemühlen, wurden in diesen Mühlen bisher nicht zur Anwendung gebracht. In den übrigen Anlagen wurden im ganzen 37 Zuwiderhandlungen gegen den Abs. I Ziffer 1 und 2 der obigen Bekanntmachung festgestellt, von denen 10 Fälle nicht sehr erheblich, und 9 Fälle bereits verjährt waren. Gegen die übrigen 18 Betriebe, von welchen 9 schon wiederholt auf die Vorschriften hingewiesen und auch teilweise bestraft waren, wurde bei den Großh. Staatsanwaltschaften Strafantrag gestellt, und in 12 Fällen auch Strafen im Betrage von 20 bis 60 Mk. ausgesprochen. Diese Gesekwidrigkeiten bestehen mit einer Ausnahme in zu langer Beschäftigung der Gehilfen an Wochentagen. In 6 Fällen steht die Strafe noch aus. Während durch Ziffer I Abs. 1 der obengenannten Bekanntmachung für die Arbeiter eine zusammenhängende Ruhezeit von mindestens 8 Stunden innerhalb der auf den Beginn der Arbeit folgenden 24 Stunden verlangt ist, wurden in einigen Bezirken zum Teil, trotz öfterer Kontrolle durch die Gendarmerie, noch 32- bis 36-stündige ununterbrochene Arbeitsschichten festgestellt. In 2 Fällen war die Beschäftigung des Arbeiters in der Regel nur Sonntags durch eine 24 stündige Ruhepause unterbrochen, während an den Wochentagen nur kürzere Pausen von 1- bis 3 stündiger Dauer gewährt wurden. Hier ruhten die Arbeiter in der Regel die ganze Woche hindurch in den Kleidern. Wegen dieser Vorkommnisse wurden die obigen Strafen ausgesprochen.

#### Sonntagsarbeit.

Die Sonntagsarbeit wird fortdauernd von den Unternehmern mehr und mehr gemieden; es liegt das in deren eigenem Interesse

In einigen Papierfabriken und einer Waschanstalt wird von den seinerzeit erteilten Ausnahmbefugnissen kein Gebrauch mehr gemacht. Dagegen halten kleingewerbliche Betriebe, z. B. Wurstlereien, an der vollen, bisweilen auch übergesetzlichen Ausnützung ihrer Arbeitskräfte an Sonntagen mit Zähigkeit fest. Es muß aber als erfreulich festgestellt werden, daß die Arbeiter immer allgemeiner gegen die unnötige Sonntagsarbeit Stellung nehmen; sie führen insbesondere auch häufiger über 24 stündige Wechselschichten an Sonntagen Klage. Letztere bestehen in einer Reihe von kleineren, in Gemeindebetrieb befindlichen Gasanstalten noch immer. Wenn auch hier die Bildung von Ablösungsschichten nicht so leicht ist, wie bei größeren Gaswerken, so läßt sich doch eine wesentliche Erleichterung der angestregten Gasarbeiter wohl erreichen. Seit einiger Zeit ist es auch im Gaswerk Schwellingen, welches wegen der geringen Zahl der Angestellten, den Bestrebungen nach Bildung einer dritten Ablösungsschicht stets Schwierigkeiten entgegengesetzt hat, gelungen, aus den Hof- und Hilfsarbeitern drei Mann als Feuerhausarbeiter heranzubilden, sodaß nunmehr jeden zweiten Sonntag je einer der zwei ständigen Feuerarbeiter volle 24 Stunden ausgeschaltet werden kann, während der andere eine 18stündige Schicht macht. In vielen Fällen genügt der Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen, um eine Verbesserung herbeizuführen. Ueber die Führung der Verzeichnisse über die Sonntagsarbeiten gilt noch immer das im Jahresbericht für 1900 Gesagte.

### L o h n z a h l u n g.

Der schon im vorigen Jahresbericht erwähnte Mißstand, daß die Arbeiter durch allzu lange Lohnzahlungsperioden in schlechte wirtschaftliche Lage kommen, wurde auch im Berichtsjahre wahrgenommen. In einer Schraubenfabrik im Schwarzwald wird der verdiente Lohn erst 3 Wochen nach der 4wöchentlichen Abrechnungsperiode ausbezahlt. Unsere Anregung, hierin eine Aenderung eintreten zu lassen, hatte keinen Erfolg, da die Firma sich darauf berief, daß die Arbeiter in der Zwischenzeit jeweils Abschlagszahlungen bekommen können. Die sogenannten Vorschüsse bleiben aber sehr erheblich hinter dem verdienten Lohne zurück. Ein Hinweis auf die hierdurch bewirkte ungleichmäßige Gestaltung der Einnahmen hatte bei den Unternehmern hier und da entsprechenden Erfolg.

In einer Weberei des Albthales wurde das Prämiensystem sehr weitgehend ausgebildet, sodaß es in der Wirkung in das Gegenteil des

Erfolges umschlag. Die Weberei hatte an Stelle einer notwendig gewordenen Erhöhung der allgemeinen Stücklohnsätze das Prämiensystem von einer bestimmten Leistung an zu einseitig durchgeführt. So z. B. erhält ein Arbeiter, der 2 Stühle bedient, bei 13 Mk. Akkordverdienst in 2 Wochen 1 Mk. Prämie, welche bei 23 Mk. Akkordverdienst stufenweise auf 6 Mk. steigt. Natürlich ist die Fabrik mit dem Ergebnis außerordentlich zufrieden, da es den Fleiß der Leute außerordentlich anspornt. In der That kann wohl kaum ein stärkeres Reizmittel zur Verausgabung der letzten Kräfte für einen Arbeiter gedacht werden; gerade deshalb aber muß dieses Lohnsystem als ein Raubbau an der Volksgesundheit mißbilligt werden. In diesem System liegt zudem eine unbillige Lohnentziehung gegenüber schwachen und solchen Arbeitern, die ohne ihre Schuld durch Krankheit die normale Leistungsfähigkeit eingebüßt haben zu Gunsten der stärkeren und gesunden Arbeiter.

Unsere Bemühungen, dem unzulässigen und in seinen Folgen so nachteiligen Kreditieren von Bier durch Kantinenwirte entgegenzuwirken, wurden öfter durch gerichtliche Urteile wirkungslos gemacht. So wurde z. B. ein Arbeiter eines größeren Sägewerks, welcher zur Abgabe von Bier an die Mitarbeiter beauftragt war, trotz wiederholter Belehrung wegen der Unzulässigkeit des Kreditierens, vom Gericht freigesprochen. Der Preis des Bieres überstieg anerkanntermaßen den Preis der Anschaffungskosten; ob auch der Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten überschritten war, konnte bezweifelt werden. Das urteilende Gericht nahm an, daß das Bier eine regelmäßige Beföstigung des Arbeiters darstelle und deshalb auf Kredit um den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten abgegeben werden dürfe. Gegen das Urteil wurde Berufung eingelegt.

Im allgemeinen zeigte sich, daß die Gerichte mehr und mehr den Unterschied zwischen durchschnittlichen Anschaffungskosten und Selbstkosten aufgeben, wodurch im allgemeinen die Beurteilung der Unternehmer eine günstigere wird. Unsere Auffassung der Verhältnisse geht im allgemeinen dahin, daß bei dem Vollzug diese Unterscheidung streng durchzuführen ist.

#### Arbeitsordnungen.

Die Aufhebung des § 616 des B. G.-B. findet sich noch häufig ausgesprochen. Nur in vereinzelten Fällen ist es gelungen, diese Aufhebung wieder rückgängig zu machen. Die Mannheimer Brauereien haben in ihrer Arbeitsordnung ebenfalls den § 616 des B. G.-B. aufgehoben, dafür aber für diejenigen Arbeiter, die

12 Monate im Betrieb beschäftigt sind, eingeführt, daß ihnen für 7 Tage der Lohn bei militärischen Übungen und einer Krankheit die mindestens 14 Tage gedauert hat, weiter bezahlt wird; bei kürzerer Dauer soll der Lohn für die Hälfte der Krankheitsdauer weiterbezahlt werden unter Abzug der dem Arbeiter aus der Krankenkasse zufließenden Beträge.

Der Entwurf der Arbeitsordnungen in offenen Verkaufsstellen, die mehr als 20 Personen beschäftigen, wird uns zunächst zur Begutachtung vorgelegt. Sie war nur mit wenig Schwierigkeiten verbunden. Wir haben darauf hinzuwirken gesucht, daß bei Warenentnahmen aus dem Geschäft durch die Angestellten die Arbeitsordnung Barzahlung vorschreibt. Es soll vorgekommen sein, daß in einzelnen Geschäften (Warenhäusern) die Gehilfinnen ihren ganzen Gehalt für auf Kredit entnommene Gegenstände schuldeten. Zur Verhütung solcher Vorkommnisse ist eine Beschränkung des Kreditierens an die Angestellten, auf die die §§ 115 bis 118 der G.-O. keine Anwendung finden, sehr angebracht.

In mehreren Geschäftsordnungen wurde die Aufhebung des § 63 des H.-G.-B. ausgesprochen und den Angestellten bei Arbeitsunfähigkeit durch unverschuldete Unglücksfälle der Anspruch auf einen Fortbezug des Gehaltes und Unterhaltes für 6 Wochen entzogen. Gewöhnlich wurde als Grund angeführt, daß die Firma durch Simulanten hintergangen worden sei; der Chef behalte sich vor, wenn er sich von der Wahrheit der vorgebrachten Angaben überzeugt habe, das Gehalt weiter auszuzahlen. Gegen diese Bestimmung ist Einspruch erhoben worden. Durch ärztliche Kontrolle kann jederzeit festgestellt werden, ob wirklich ein Krankheitsfall vorliegt. Erst wenn sich das Gegenteil herausgestellt hat, wird die Firma das Recht haben, den Fortbezug des Gehaltes zu sistieren.

Durch die Arbeiter einer großen Uhrenfabrik kam zu unserer Kenntnis, daß die Strafgeelder nur zur Hälfte der Betriebskrankenkasse, zur andern Hälfte der Firma überwiesen waren. Die Fabrikleitung suchte dieses Verfahren damit zu rechtfertigen, daß sie infolge der verschiedenen Delikte, namentlich durch Zuspätkommen und unentschuldigtes Wegbleiben von der Arbeit einen Schaden erlitten habe, den sie ein für allemal auf die Hälfte der angelegten Strafe beziffere. Daher halte sie sich berechtigt, diese Hälfte, wenn ihr durch ein ungehöriges Verhalten der Arbeiter ein Schaden erwachsen ist, abgesehen von der Bestrafung, als Ersatz zu verlangen. Sie muß diesen Schaden in solchem Falle auch wirklich nachweisen können, und vor allem muß auf

eine klare Trennung zwischen Schadenersatz und Strafgebuhr gehalten werden. Diese strenge Scheidung zwischen Strafe und Schadenersatz ist schon durch den Unterschied in der rechtlichen Bedeutung und juristischen Behandlung beider begründet. Die Firma hat dann auch nachträglich ihr Vorgehen korrigiert.

Die gesetzlichen Vorschriften über den Aushang und die Aushändigung der Arbeitsordnung an die Arbeiter werden fast durchweg beachtet. Häufiger kommt es vor, daß Änderungen der Arbeitsordnung, z. B. mit Bezug auf die Arbeitszeit und deren Einteilung, ohne Einhaltung des dafür vorgeschriebenen Verfahrens vorgenommen werden. Da es sich aber dabei meist um Verbesserungen für die Arbeiter handelt, so kommt dem unkorrekten Vorgehen keine besondere Bedeutung zu. Im übrigen werden die Vorschriften beachtet.

Die Thätigkeit der Arbeitsnachweise hat durch das Entgegenkommen der Generaldirektion der Großh. Staatsbahnen eine wünschenswerte Förderung erfahren. Den Arbeitjuchenden, welche durch die Nachweisanstalt mit einer Legitimation versehen sind, wird eine Fahrkarte zum halben Fahrpreis verabfolgt, sofern ihr Reiseziel über 25 Kilometer entfernt liegt. Der gegenwärtig herrschende Mangel an zu besetzenden Stellen läßt die getroffene Erleichterung besonders dringlich erscheinen.

#### Sonstiges.

Thätigkeit der Gewerbegerichte als Einigungsämter. Das Gewerbegericht Mannheim ist während des abgelaufenen Geschäftsjahres 2 Mal als Einigungsamt in Thätigkeit getreten. 1. Anlässlich der vom dortigen Holzarbeiterverband über die Firma L. F. Peter verhängten Sperre wegen der Nichteinführung der wöchentlichen Lohnzahlung. Am 9. Mai ds. Js. kam in dieser Frage zwischen den streitenden Parteien eine Einigung zustande (§ 66 des Gew.=Gerichtsgesetzes). 2. Zur Beilegung eines ausgebrochenen Ausstandes der Gießereiarbeiter der Fabrik für Luft- und Heizungsanlagen von Rudolf Otto Meyer.

Hier handelte es sich um die Erhöhung der Akkordsätze, sowie um Regelung des Lohnes der Gießereiarbeiter für entstehenden Ausschuß.

Auch in dieser Sache wurde am 16. November l. J. eine Vereinbarung zwischen den Parteien (§ 66 des Gew.=Gerichtsgesetzes) herbeigeführt.

Außerdem hat das dortige Gewerbegericht, nachdem ca. 100 Arbeiter und Arbeiterinnen, meist Italiener, in der Fabrik für Zuteindustrie in

Sandhofen am 7. Januar 1901 die Arbeit niedergelegt hatten, weil die Direktion angeblich eigenmächtig den Wegfall der Nachmittagspausen angeordnet hatte, den Beteiligten keine Vermittelung als Einigungsamt angeboten. Aber beide Teile erklärten, die Hilfe des Einigungsamtes nicht anrufen zu wollen, da der größte Teil der in Ausstand getretenen Arbeiter am 10. Januar l. J. die Arbeit wieder aufgenommen hätte, die übrigen aber wieder nach Italien zurückgekehrt seien.

Außerdem wurde das Gewerbegericht noch von seiten der Bäckergehilfen Mannheims, nachdem diese am 5. August d. J. infolge von Lohndifferenzen in Ausstand getreten waren, als Einigungsamt angerufen. Das Gewerbegericht konnte jedoch auch in diesem Falle als Einigungsamt nicht in Thätigkeit treten, da die beteiligten Arbeitgeber trotz wiederholter Versuche des Vorsitzenden des Gewerbegerichts, sie ebenfalls zur Anrufung des Einigungsamtes zu bestimmen, dies abgelehnt haben.

#### Organisation der Arbeiter.

Die verschiedenen Arbeiterorganisationen lernen sich gegenseitig immer mehr anerkennen. Die Unterschiede in der Weltanschauung treten gegenüber den gemeinsamen praktischen Aufgaben mehr zurück. Gemeinsam, wie in anderen Fragen in Mannheim haben die Gewerkschaften, Christlichen Organisationen, katholische und evangelische Arbeitervereine, Hirsch-Dunfersche Gewerkschaften und die freien Hilfskassen in Karlsruhe eine Versammlung zusammenberufen, um über die Mittel zur Vinderung der Folgen der gegenwärtigen Wirtschaftskrise zu beraten. Paritätisch haben sie auch eine Kommission zusammengesetzt, welche sich an der Erhebung der Stadt über den Umfang der Arbeitslosigkeit beteiligen sollte. Gemeinsam beratene Maßregeln sind in der Regel durchführbar, weil ihnen alle Zukunftshoffnungen fern bleiben. Die Vorgänge in der erwähnten Arbeiterversammlung haben dies deutlich erkennen lassen. Keine einzige der vorgeschlagenen Maßregeln kann als undurchführbar bezeichnet werden. Zum großen Teile waren sie schon in das Programm der kommunalen und staatlichen Behörden aufgenommen. Der staatlicherseits angeordneten Erhebung über den Umfang der Arbeitslosigkeit wurde besondere Anerkennung zu Teil. Nur mit Recht wurde gewünscht, daß Erhebungen über die Arbeiterverhältnisse dauernd und regelmäßig vom Staate gepflogen werden. Im Zusammenhang damit wurde der Wunsch, nach einer geordneten Vertretung der Arbeiterschaft durch Einführung von Arbeiterkammern zum Ausdruck gebracht.

Ursachen, Umfang und Verlauf der besonders bemerkenswerten Ausstände und Aussperrungen.

Am 16. und 17. März traten in 16 Küblereien in Oppenau und Petersthal die 54 daselbst beschäftigten Küblergesellen in Ausstand. Sie verlangten eine Erhöhung der Stücklohnsätze um durchschnittlich 6 Pfennig pro Kübel. Die Unterstützung der Streikenden durch die Centralstelle des Böttcherverbandes, dem die Arbeiter angehörten, gestattete ihnen wenigstens in Oppenau bis zum 28. Mai auszuhalten und so eine durchschnittlich 15 prozentige Lohnerhöhung durchzusetzen. In Petersthal, wo der Streik nur bis zum 15. April dauerte, wurden zwar dieselben Lohnerhöhungen zugestanden; jedoch mußten die Gesellen aus ihrem Verband austreten. Die Vereinbarung wurde durch Vergleichsverhandlungen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern erzielt.

Nach zwei Richtungen abweichend von diesem Ausstand zeigte sich ein Ende April ausgebrochener, nur 4 Tage dauernder Streik von 45 Maschinenformern in einer Durlacher Nähmaschinenfabrik. Die abwärtige Bewegung der Konjunktur hatte hier zu Lohnerabsetzungen geführt, welche die Fabrik zunächst nur für die Maschinenformer auf 10% bemessen wollte. Da es sich um durchweg nichtorganisierte Leute handelte, war leicht vorauszu sehen, daß ihr Widerstand aus Mangel an Mitteln ebenso rasch erlahmen würde, wie die Lage der Arbeiter sie ohne weitere Ueberlegung zum Streik getrieben hatte. Nachdem die ruhige Einsicht wiedergekehrt war, wählten die Streikenden eine Kommission, der es gelang, die Lohnreduktion auf 5% zurückzuführen, was wohl auch ohne Arbeitseinstellung und den damit verbundenen Verdienstausfall hätte erreicht werden können.

Da ein vor 2 Jahren festgesetzter Lohn tarif zwischen Schuhmachermeistern und Gesellen in Karlsruhe in letzter Zeit von den Meistern nicht mehr pünktlich eingehalten war, traten aus diesem Anlaß die Schuhmacher im April 1901 in eine neue Bewegung ein und richteten durch eine Lohnkommission an die Meister folgende Forderungen: 1. Erhöhung der einzelnen Tariffätze; 2. Einführung eines Stundenlohnes zwischen 35 und 40 Pfennig; 3. Abschaffung von Kost und Logis beim Meister; 4. Verkürzung der täglichen Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden. Verhandlungen hierüber wurden von den Meistern abgelehnt, sodaß in 15 Betrieben 25 Schuhmacher am 13. Mai in den Ausstand traten. Erst dann kamen Verhandlungen zwischen den streitenden Teilen zustande, bei denen von der Kommission der Arbeitgeber eine 10 prozentige Lohnerhöhung zugesagt wurde, worauf am 20. Mai der Ausstand für beendet

erklärt wurde. Die einzelnen Meister billigten jedoch nicht durchweg dieses Zugeständnis ihrer Kommission und hielten sich nachträglich teilweise nicht an die Abmachung. Nachdem aber inzwischen die dringendsten Arbeiten auf Pfingsten erledigt waren, konnten die Gehilfen nicht mehr hoffen, durch einen neuen Auszustand wenigstens ihre Lohnforderung vollständig durchzusetzen.

Ähnliche Forderungen ließen im Mai die Wagnergehilfen in Karlsruhe durch eine Lohnkommission ihren Arbeitgebern unterbreiten: 1. 10stündige Arbeitszeit; 2. Abschaffung von Kost und Logis beim Meister; 3. 10prozentige Lohnerhöhung; 4. 25prozentigen Lohnzuschlag für Ueberstundenarbeit. Mehrere Meister bewilligten einzeln die gestellten Forderungen; die Mehrzahl lehnte Verhandlungen ab, wodurch es in 5 Betrieben mit 15 Arbeitern am 28. Mai zum Streik kam. In einem größeren Geschäft und in mehreren kleineren arbeiteten die Gehilfen unter den bisherigen Verhältnissen weiter. Als die Streikenden in einer auswärtigen Fabrik Beschäftigung fanden, und da infolge des mangelhaften Zusammenhaltens vorerst nichts zu erreichen war, so wurde der Streik am 22. Juni für beendet erklärt, noch ehe das Gewerbegericht, welches von den Arbeitnehmern als Schiedsgericht angerufen war, in die Lage kam, einzugreifen. Im ganzen war in 10 Geschäften eine durchschnittlich 8prozentige Lohnerhöhung erreicht worden.

Beim Bahnbau der Linie Neustadt-Donaueschingen legten 57 italienische Erdarbeiter eines italienischen Unternehmers am 19. Juli die Arbeit nieder; sie beklagten sich über grobe Behandlung und forderten Lohnerhöhung. Nach 4 Tagen wurde von dem Unternehmer eine Erhöhung der seitherigen Tagelöhne um 10 Pfennig zugestanden, worauf die Arbeit wieder aufgenommen wurde. Daß der Zeitpunkt der Bahneröffnung näherrückte und die Arbeit drängte, brachte den Streikenden den erstrebten Erfolg.

Am 14. August traten in einer Möbelfabrik in Karlsruhe 18 Schreiner in Auszustand, nachdem ihre an sich billigen Forderungen anfänglich von der Firma abgelehnt worden waren; die Akkordpreise waren häufig so niedrig bemessen, daß die Arbeiter ihren Tagelohnsatz nicht erreichten. In solchen Fällen hing es vom Ermessen der Firma ab, ob sie nachträglich einen Zuschlag bewilligen wollte, die Arbeiter verlangten daher, daß ihnen ein vereinbarter Tagelohn, der nicht unter 3,50 Mk. betragen dürfe, garantiert werde. Schon am Tage nach der Arbeitseinstellung war die Fabrik bereit, bei Akkordarbeiten einen mit den einzelnen Arbeitern zu bestimmenden festen Lohnsatz sicherzustellen, wenn sie sich auch nicht an den geforderten Mindestlohnsatz band. Auch

versprach sie, Maßregelungen aus Anlaß der Arbeitseinstellung zu unterlassen. Nach diesem Erfolg nahmen die Schreiner die Arbeit wieder auf.

In einer Cigarrenfabrik bei Heidelberg kam es seitens der sämtlichen in der Fabrik beschäftigten 46 Arbeiter zur Arbeitsniederlegung wegen Kürzung des Stücklohnes um nur 10 Pfennig bei 1000 Stück Cigarren. Da der Firma zum verkürzten Stücklohn sofort andere Arbeiter in genügender Zahl zur Verfügung standen, konnten die Streikenden keinen Erfolg erringen. Die Ausständigen haben das Bürgermeisteramt als Einigungsamt angerufen, doch konnte dieses nicht in Verhandlungen eintreten, da die Firma zum Termin nicht erschien.

Eine große Futespinnerei und -Weberei hatte wegen der Zugverbindung nach den Wohnorten eines erheblichen Teiles der Arbeiter unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und im Einverständnis mit dem Arbeiterausschuß die Mittagspause mit Wegfall der Nachmittagspause in die allerdings ungewöhnliche Zeit von 1—2½ Uhr gelegt. Widerspruch war gegen diese Regelung von keiner Seite erhoben worden; als aber die neue Arbeitszeit in Kraft gesetzt wurde, verließen 120 in der Nähe der Fabrik wohnende meist italienische Arbeiter, die den Verhandlungen offenbar nicht gefolgt waren, dennoch um 12 Uhr die Arbeit und weigerten sich, dieselbe wieder aufzunehmen. Eine Einigung wurde erst nach mehrtägigen Verhandlungen unter Beihilfe des Arbeitersekretariats erzielt. Das in Mannheim erscheinende Arbeiterblatt erklärte zu diesem Streik, daß nur die allgemeine Unzufriedenheit über einen Betrieb und hier speziell über die geringen Löhne es rechtfertigen können, wenn aus so geringfügigen Anlässen es zu einer Niederlegung der Arbeit komme.

Mit Beginn des Berichtsjahres traten die Friseurgehilfen in Mannheim in eine Bewegung zur Herbeiführung einer Besserstellung ein. Nach Ablehnung der ursprünglichen und etwas weitergehenden Anträge der Gehilfen vereinigte sich nach längeren Verhandlungen die von Meistern gewählte Vertretung mit der Gehilfenvertretung auf folgende Bestimmungen: 1. Wöchentliche Lohnzahlung und Abschaffung des Trinkgeldeunwesens; 2. bei vollständig freier Station als Mindestlohn bis zu 18 Jahren 8 Mk. pro Woche, über 18 Jahren 10 Mk.; 3. für Aushilfen an Samstagen und Vorabenden vor gesetzlichen Festtagen 6 Mk. bei freier Station; 4. Beendigung der Arbeitszeit an Wochentagen um 9 Uhr, an den Samstagen und Vorabenden vor gesetzlichen Festtagen spätestens 11 Uhr; 5. Freigabe

der zweiten Ostern-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage; 6. Anerkennung der Organisation und des Koalitionsrechtes und Vermeidung von Maßregelungen.

In dem größten Teil der Mannheimer Geschäfte arbeiten jetzt die Gehilfen unter den vorstehenden Arbeitsbedingungen. Ein Teil der Prinzipale, die anfänglich der Vereinbarung zugestimmt haben, sind wieder zurückgetreten, nachdem sich Gehilfen zu den alten Bedingungen zu arbeiten, bereit finden ließen. Die Absicht der Organisation, in Nebenlokalen von Wirtschaften speziell für die Arbeiter Kasirstuben zu errichten, scheint nicht verwirklicht worden zu sein. Es ist wenigstens hierüber nichts bekannt geworden.

Nachdem schon vor etwa 2 Jahren die Bäckergehilfen in Mannheim in eine Bewegung zur Erzielung besserer Arbeitsbedingungen eingetreten waren, jedoch im wesentlichen nichts erreicht hatten, stellte die vom Centralverband der Bäcker ernannte Lohnkommission erneut folgende Forderungen an die Bäckermeister: 1. Kost und Logis mit Ausnahme von Kaffee und Brot dürfen nicht mehr von den Meistern gestellt werden; 2. der Lohn muß in Bäckereien mit 3 und mehr Gehilfen für den ersten Gehilfen 25 Mk., den zweiten 23 Mk., den dritten und die folgenden 20 Mk. pro Woche betragen. In Bäckereien mit 2 Gehilfen ist für den ersten 24 Mk., für den zweiten 21 Mk. pro Woche zu bezahlen. In Bäckereien mit einem Gehilfen erhält ein selbständiger Arbeiter 24, jeder andere 22 Mk. pro Woche; 3. gesetzlich erlaubte Ueberstunden sind mit 50 Pfg. pro Stunde und Mann zu vergüten; 4. den Gehilfen muß ein Raum zum Waschen und An- und Auskleiden zur Verfügung gestellt werden, derselbe muß im Winter heizbar sein. Ferner ist zur Kontrollierung der Arbeitszeit in jeder Bäckerei eine richtig gehende Uhr anzubringen; 5. Anerkennung eines vom Verbands der Bäcker zu errichtenden Arbeitsnachweises; 6. richtige Durchführung der drei freien Nächte im Jahr auf Ostern, Pfingsten und Weihnachten.

Unabhängig von diesen Forderungen des Verbandes der Bäckergehilfen stellte der Bäckergehilfenverein nur den Antrag, daß der Lohn unter sonst gleichbleibenden Verhältnissen wie bisher, bei einer Bezahlung von etwa 10 Mk. für den Schießer und 6 Mk. für die anderen Arbeiter pro Woche um 50 Pfg. bis 1 Mk. erhöht werde. Mit diesem Verlangen, das in vielen, zumal in den größeren Betrieben bereits erfüllt war, wurde natürlich das Streben des Bäckerverbandes seine weitergehenden Wünsche durchzusetzen und insbesondere das Kost- und Logiswesen zu beseitigen, sehr erschwert. Der Vorstand der Bäckerinnung

erklärte dann auch, nur auf der Grundlage der Forderung des Gehilfenvereins in Verhandlungen eintreten zu wollen. Nachdem längere Erörterungen zu keinem Ergebnis führten, weniger wegen des ablehnenden Verhaltens des Innungsvorstandes als der Innungsmitglieder, legten in etwa 72 Betrieben annähernd 200 Bäckergehilfen die Arbeit nieder. Da dies nur der kleinere Teil der bestehenden Betriebe ist, und da zudem nur in etwa der Hälfte derselben die Forderungen bewilligt wurden, so ist der Erfolg des Streiks ein sehr bescheidener. Immerhin wurde wenigstens in den meisten Bäckereien unter Beibehaltung von Kost und Wohnung die Gewährung einer geringen Lohnaufbesserung zugestanden. Das von den Gehilfen angerufene Gewerbegericht konnte als Einigungsamt nicht in Thätigkeit treten, da die Bäckermeister dessen Eingreifen ablehnten.

Weiterhin kam es zu einer etwa 14 Tage dauernden Arbeitseinstellung in einem Steinhauereibetrieb. Von 28 Arbeitern stellten 18 die Arbeit ein, da der von ihnen geforderte Akkordsatz vom Arbeitgeber nicht bewilligt wurde. Die Streikenden haben nichts erreicht, da die Arbeit von Kleinmeistern fertig gestellt wurde. Nur 5 der Arbeiter, welche die Arbeit niedergelegt hatten, wurden wieder angenommen.

In einer größeren Möbelfabrik legten etwa 15 Arbeiter unter Einhaltung der Kündigungsfrist die Arbeit nieder, da die Firma dem Ansuchen, an die Stelle der 14 tägigen die 8 tägige Lohnzahlung zu setzen, nicht Folge gab. Unter Vermittlung des Gewerbegerichts als Einigungsamt kam der Vergleich zustande, daß die 14 tägige Lohnzahlung zwar beibehalten bleibt, daß an den Zwischensamstagen dagegen eine Abschlagszahlung gewährt wird. Die Differenzen dauerten etwa 8 Wochen.

Von 72 Erdarbeitern, die bei der Kanalisation von Seckenheim beschäftigt waren, legten bei der ersten Lohnzahlung 50 die Arbeit nieder, da sie auf den von ihnen vorausgesetzten Verdienst nicht gekommen waren. Sie forderten Lohnerhöhung, die ihnen andern Tags zugesagt und mit durchschnittlich 20 Pf. pro Tag auch bewilligt wurde. In diesem Falle kam es zu einer bedauerlichen Ausschreitung seitens eines der Ausständigen. Er versuchte durch Drohung und mit Gewalt diejenigen Arbeiter, die sich dem Streik nicht angeschlossen hatten, zur Arbeitseinstellung zu nötigen. Es wurde gegen ihn eine Gefängnisstrafe von 6 Wochen erkannt.

In einer Maschinenfabrik in Mannheim stellten die 16 Schmiede die Arbeit ein, weil eine von ihnen aufgestellte Lohntabelle seitens der Fabrikleitung nicht anerkannt wurde. Nach Ablauf von 4 Tagen nahmen die Ausständigen die Arbeit wieder auf, ohne auf ihrer Forderung zu beharren.

Zu einer Aussperrung von Arbeitern kam es in 4 Steinbruchbetrieben in Untergimpern. In einer Steinhauerversammlung war der Anschluß an die Organisation der Steinarbeiter Deutschlands betrieben worden und es erklärten daraufhin etwa 20 Steinhauer ihren Beitritt. Die Arbeitgeber stellten sich jedoch der Organisation ihrer Arbeiter entgegen und entließen diejenigen, welche dem Verlangen zurückzutreten, nicht Folge leisteten. Nach Ablauf von 4 Tagen erklärte ein Teil der Ausgesperrten seinen Austritt aus der Organisation und wurde wieder angenommen; der größere Teil mußte anderwärts Arbeit suchen.

Eine im Frühjahr versuchte Lohnbewegung der Gärtnergehilfen in Mannheim mußte ergebnislos verlaufen, da die Gehilfen nicht einig vorgingen, nachdem bei ablehnender Haltung der Meister der Eintritt in den Streik beschlossen war. Ein Teil der Gehilfen, der sich an den Beschluß der Arbeitsniederlegung hielt, war bald durch zugereiste Kollegen ersetzt.

In einer größeren Eisgießerei in Mannheim traten gegen Schluß des Berichtsjahres 82 Former und Kernmacher in Ausstand. Die Ursache des Streiks lag darin, daß die Akkordsätze zum Teil verkürzt wurden, und daß die bis dahin übliche Bezahlung des fehlerhaften Gusses sowie des je 3 im Gruppenakkord arbeitenden Formern beigegebenen Tagelöhners seitens der Firma abgelehnt wurde. Nach 14 tägigen Verhandlungen kam unter Vermittlung des Gewerbegerichts als Einigungsamt ein Vergleich zustande, wonach die Streikenden eine Reduktion der Akkordsätze in geringerer als der ursprünglich angelegten Höhe und die Verpflichtung zur Bezahlung der Hilfstagelöhner seitens der Akkordarbeiter annahmen. Hinsichtlich der Vergütung des Ausschußgusses wurde vereinbart, daß fehlerhafte Stücke, bei denen ein Verschulden der Arbeiter nachweisbar ist, nicht zu bezahlen sind. In Fällen, in denen die Ursache des Fehlgusses streitig ist, entscheidet eine aus Vertretern des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer bestehende Kommission. Wird hier eine Einigung nicht erzielt, so gelangt die Hälfte des Akkordsatzes zur Auszahlung. Da eine Kündigungsfrist bei der Firma nicht besteht, wurden die Arbeiter nicht kontraktbrüchig; mit Ausnahme von dreien wurden sie sämtlich wieder angenommen.

Eine Arbeitseinstellung von nur kurzer Dauer fand Mitte April in einer Bürstenhölzlerfabrik im oberen Münstertale statt. 32 von 37 Arbeitern legten ohne Einhaltung der Kündigungsfrist die Arbeit nieder, weil die Fabrik zur Durchführung strengerer Arbeitskontrolle

einen weiteren Meister angestellt und diesen mit weitgehenden Strafbefugnissen ausgerüstet hatte. Nachdem die Fabrik die den Gegenstand der Beschwerde bildenden Anordnungen rückgängig gemacht hatte, nahmen mit Ausnahme von zweien alle Arbeiter die Arbeit am folgenden Tage wieder auf.

Von geringer Bedeutung war auch eine Arbeitsniederlegung einiger Steinhauer am Reichsbankneubau in Freiburg i. Br. Vielleicht nicht mit Unrecht glaubte der bauleitende, bei den Arbeitern wenig beliebte Architekt, eines Tages beim Betreten der Baustelle in dem Umstand, daß Steinplitter auf ihn herabflogen, eine Herausforderung erblicken zu sollen. Als er dem Thäter das Ungehörige seines Benehmens vorhielt, ergriff der größte Teil der übrigen Arbeiter für den zur Rede gestellten Partei und legten schließlich, als jener seine Entlassung erhielt und ihrem Verlangen, denselben wieder einzustellen, nicht entsprochen wurde, 11 von 17 Mann sofort die Arbeit nieder, da sie an die Einhaltung einer Kündigungsfrist nicht gebunden waren. Ausschreitungen kamen nicht vor. Ein Teil der Arbeiter fand später wieder an der gleichen Baustelle Beschäftigung.

Bedeutender war ein Ausstand der Steinhauer in dem Steinhauereibetrieb einer Baufirma in Freiburg i. Br. Anlaß zu demselben gab der abschlägige Bescheid der Arbeitgeber auf das Verlangen der Arbeiter nach unbefränktem „Budenrecht“, d. i. dem Rechte, die auf dem Arbeitsplatz befindliche Bude jederzeit zur Abhaltung von Versammlungen und Besprechungen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse benützen zu dürfen und die Zurückweisung der zweifellos berechtigten Forderung, daß für jedes Stück, das im Afford gefertigt werde, der Preis im voraus zu bestimmen sei, daß ferner das Auf- und Abladen des Steinmaterials im Taglohn berechnet werde. Am 7. Mai legten von 52 im Betriebe beschäftigten Personen 32 die Arbeit nieder. Dem Vorschlag der Arbeiter gegenüber, das Gewerbegericht als Einigungsamt anzurufen, verhielten sich die Arbeitgeber ebenfalls ablehnend. Dadurch daß es den Arbeitern gelang, Zuzug fernzuhalten, zog sich der Ausstand bis zum 21. Juni hin und endete damit, daß die Bezahlung des Steine-Auf- und Abladens im Taglohn zugesagt wurde. Das unbefränkte Budenrecht erlangten die Arbeiter nicht. Kontraktbrüchig waren die streikenden Arbeiter nicht geworden, weil eine Kündigungsfrist nicht bestanden hatte, dagegen gaben Handgreiflichkeiten, die zwischen einem der Arbeitgeber und einem Arbeiter vorkamen, Anlaß zu einem gerichtlichen Nachspiel, welches damit endete, daß der wegen Körperverletzung angeklagte Arbeiter freigesprochen wurde, weil er sich gegenüber den thätlichen

Angriffen seines Meisters in Notwehr befunden hatte. Die Arbeitsstelle war während der Dauer des Streiks polizeilich überwacht worden.

In der Löwenbrauerei N.-G. von vorm. Sinner in Freiburg kam es zwischen Arbeitern und der Direktion nach Einführung der 10stündigen Arbeitszeit zu Differenzen, weil sich die Notwendigkeit häufiger Ueberstunden herausgestellt und die Direktion von den Arbeitern verlangt hatte, diese Ueberstunden ohne besondere Bezahlung zu leisten, wobei aber zum Ausgleich die Arbeit an anderen Tagen gekürzt werden sollte. Da die Direktion anfänglich auf ihrem Standpunkt beharrte, legten 30 von 75 Arbeitern die Arbeit nieder; eine Einigung auf der Basis der erlassenen Arbeitsordnung wurde aber schon am folgenden Tage erzielt.

Ebenfalls von kurzer Zeit war eine Arbeitsniederlegung in der Abteilung für Buchbinderei einer größeren Buchdruckerei in Konstanz. Die dem Deutschen Buchbinderverband angehörigen Arbeiter forderten einen Minimallohn von 18 Mk., wie er in den anderen Betrieben am Orte schon im Jahr zuvor bewilligt worden war. Weil nun die Antwort auf das die Forderungen der Arbeitgeber enthaltene Schreiben nicht innerhalb der von den Arbeitern gesetzten kurzen Frist erfolgte und inzwischen 2 der Arbeiter die Kündigung erhalten hatten, faßte ein Teil der übrigen Arbeiter diese Kündigung als eine Maßregelung auf und 6 von 12 derselben traten in den Ausstand. Vermittlungsversuche des Vorstandes des örtlichen Buchbinderverbandes hatten den Erfolg, daß der Arbeitgeber noch am gleichen Tag unter gewissen von den Streikenden anerkannten Bedingungen sich zur geforderten Lohnerhöhung bereit erklärte.

In der mechanischen Seidenstoffweberei von Baumann-Streuli & Cie. in Bad. Rheinfeldern, welche ca. 300 Arbeiter beschäftigt, glaubte eine Anzahl von Webern eine Aenderung der Berechnung der gelieferten Stücke beanspruchen zu können, welche für sie eine Lohnaufbesserung von etwa 5 % bedeutet hätte. Um ihrer Forderung Nachdruck zu verleihen, feierten etwa 40 Personen beiderlei Geschlechts zwei Tage lang. Ihren Forderungen wurde nicht entsprochen; die Arbeiter empfangen aber das Zugeständnis, daß in Zukunft auch auf angefangene, noch in Arbeit befindliche Stücke von 10 zu 10 Meter Zahlung geleistet werden solle.

### III. Schutz der Arbeiter vor Gefahren.

#### A. Unfälle.

##### Allgemeine Beobachtungen.

Im Berichtsjahre kamen 3698 (im Vorjahre 4138) Unfälle zu unserer Kenntnis. In 892 Fällen (gegen 991 im Vorjahre) wurden durch die Bezirksämter Unfalluntersuchungen vorgenommen. Die Zahl der Unfälle speziell der untersuchten schweren Unfälle hat somit seit langer Zeit zum ersten Mal eine Verminderung erfahren. Die Ursache dieser Erscheinung wird weniger in einer plötzlichen Verbesserung der zum Schutze der Arbeiter getroffenen Maßnahmen als in einem Nachlassen der Hast zu suchen sein, mit der in vielen Betrieben zur Zeit der Hochkonjunktur gearbeitet wurde. Zahlreiche Vorkommnisse zeigen, wie weit man noch von dem Punkte entfernt ist, die Zahl der Unfälle auf ein gewisses unvermeidliches Minimum beschränkt zu sehen.

Wir haben im vorigen Berichte die Forderung gestellt, die Explosionsmotoren mit Andrehvorrichtungen sogenannten Sicherheitsfurbeln auszurüsten. Der Widerstand, der sich gegen diesbezügliche Auflagen da und dort erhebt und sich meistens darauf stützt, daß in einem großen Teil der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften diesbezügliche Bestimmungen nicht vorhanden sind, sowie der Umstand, daß auch im Berichtsjahre ein Arbeiter beim Andrehen des Schwungrades eines vierpferdigen Gasmotors auf dem Boden ausglitt und mit dem Körper in die Radspeichen geriet, veranlaßt uns, an die Besitzer derartiger Motoren und in gleicher Weise an die Fabrikanten der Motoren nochmals die dringende Mahnung zu richten, die Motoren mit Andrehfurbeln zu versehen. Die Kosten für derartige Einrichtungen betragen bei den in Betracht kommenden Motorengrößen zwischen 50 und 100 Mark.

Vielfach fehlen feste Leitern an Dampfkesseln. Die Notwendigkeit derselben ergibt sich unter anderm auch aus folgendem Vorkommnis: Ein Arbeiter bestieg nach Betriebschluß mit Hilfe einer Leiter einen Dampfkessel von der Vorderseite des letzteren, um eine undichte Verpackung zu erneuern. Die Leiter rutschte, der Arbeiter kam zu Fall und wurde in der Frühe des nächsten Tages bewußtlos und am ganzen Körper verbrüht aufgefunden. Vermutlich hatte er im Fall den Wasserstandshahn gestreift, sodaß dieser sich öffnete und das heiße Wasser sich über den Arbeiter ergießen konnte, wenigstens sind die Verbrühungen nicht anders zu erklären. Auch fand man den Hahn offen und den Wasserspiegel des Kessels abgesenkt.

Ganz ungeschützte Fahrstühle werden nur noch ausnahmsweise angetroffen, dagegen finden sich noch öfter Schutzvorrichtungen, welche den zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen und eine erneute Gefahr dadurch hervorrufen, daß sie in dem Arbeiter unangebrachter Weise das Gefühl der Sicherheit erwecken. So wurde einem Arbeiter der Kopf in dem Moment von dem herabkommenden Fahrstuhl zerdrückt, als er sich über den erst kurz vorher auf Veranlassung der Berufsgenossenschaft angebrachten Schachtabschluß beugte um zu sehen, was ein von unten kommender Zuruf zu bedeuten habe. Der Unfall zeigt, daß es nicht genügt, einen Schachtabschluß anzubringen, sondern daß derartige Abschlüsse auch gewisse Bedingungen erfüllen müssen, um wirklich Schutz zu bieten, daß sie insbesondere so hoch sein müssen, daß ein Hineinbeugen in den Schacht unmöglich ist. Das letztere durch Verbote allein verhindern zu wollen, wie es verschiedene Unfallverhütungsvorschriften thun, erscheint unmöglich.

Verschiedene Fabrikbrände liefen ohne Unfälle ab. Sie erscheinen aber doch bemerkenswert im Hinblick auf die Ursachen ihrer Entstehung. In einem Falle konnte Selbstentzündung angefetteter Wollabfälle ermittelt werden. In einer Stoffdruckerei und Appreturanstalt entstand der Brand im Gaserraum, wo man zum Speisen der Gasierflammen Gasolingas, d. h. ein Gemisch von Benzindämpfen und Luft verwendete. Der Brand kann nur so erklärt werden, daß der Arbeiter, der den Gasierapparat zu bedienen hatte, den Gashahn öffnete, das Gas aber zunächst anzuzünden vergaß. Die schweren Dämpfe sammelten sich in großen Mengen am Boden an und gerieten in dem Augenblick plötzlich in Brand, als der Arbeiter später das Gas anzünden wollte. Der ganze Raum war plötzlich in Flammen gehüllt. — Ein Baumwollmagazin einer Spinnerei geriet in Brand, als Arbeiter zwischen den mit nur geringem Spielraum aufgeschichteten Baumwollballen hindurch

in leichtsinniger Weise glühende Eisenstäbe trugen, um mit denselben einen eingefrorenen Heizkörper aufzutauen. Die Schuldigen wurden wegen fahrlässiger Brandstiftung zu Geldstrafen verurteilt. Besonderes Interesse bieten mehrere kurz hintereinander erfolgte Brände in dem Trockenraum einer Celluloidfabrik, für deren Entstehungsurache zunächst ein Grund nicht gefunden werden konnte. Das Trocknen der Celluloidplatten geschah in einem etwa 30 Meter langen Kanal von etwa 2 Quadratmeter Querschnittsfläche, an dessen einem Ende sich die Dampfheizvorrichtung, am andern Ende dagegen ein Saugventilator befand, um die warme Luft an dem Trockengut vorbei durch den Kanal zu führen. Normalerweise sollte eine Temperatur von 40° Cels. nicht überschritten werden. Es zeigte sich aber, daß zu Zeiten, wenn der Ventilator zum Zweck des Be- und Entladens der Kammer abgestellt werden mußte, die in der Nähe des Heizapparates befindlichen Teile des Trockenraumes beträchtlich überhitzt wurden. Diese Wahrnehmung führte dazu, die Ursachen der Brände in einer Selbstzündung bezw. Zersetzung des Trockengutes infolge Ueberhitzung zu suchen und die Frage der kritischen Temperatur experimentell zu prüfen. Angestellte Dauerveruche mit einzelnen Celluloidplatten ergaben, daß diese eine Erhitzung zwischen 103 und 105° Cels. ertrugen, ehe sie sich unter Verpuffung zersetzten, daß aber bei serienweiser Erhitzung der gleichen Platten die Zersetzung auffälligerweise schon bei 85° eintrat. Es kann daher mit Sicherheit angenommen werden, daß die Brände jeweils durch eine Ueberhitzung und Zersetzung des Trockengutes hervorgerufen worden sind. Es ist damit gleichzeitig der Weg vorgezeichnet, wie solche Vorkommnisse vermieden werden können. Thatsächlich haben sich die im Hinblick auf die gewonnenen Erfahrungen getroffenen Maßnahmen bis jetzt durchaus bewährt.

Zwei kurz nacheinander in einer Zündhütchen- und Sprengkapsel-fabrik vorgekommene Explosionen zeigen, daß durch die Lagerung von Ausschußzündhütchen und Sprengkapseln unter Wasser deren Explosionsfähigkeit keineswegs beseitigt wird. In dem einen Fall waren zum Ausbrennen bestimmte Ausschußzündhütchen in einem mit Wasser gefüllten Bottich angesammelt worden. Beim Ausschöpfen derselben mit einem eisernen Löffel trat eine heftige Explosion ein. Es ist anzunehmen, daß das Knallquecksilber durch das Wasser herausgeschlämmt und durch die Berührung mit dem harten Gegenstand zur Explosion gebracht wurde. Im andern Fall handelte es sich um das Auskochen von Ausschuß-sprengkapseln in Wasser zum Zweck der Zerstörung des Knallquecksilbers. Während sich nun ein Arbeiter an dem die Sprengkapseln enthaltenden

Bottich zu schaffen machte, trat eine heftige Explosion ein, die den Tod des Arbeiters zur Folge hatte und die Apparatur zerstörte. Es kann nur angenommen werden, daß dem Arbeiter, als er die den Bottich abdeckenden Bretter aufhob, ein solches in den Behälter hineinfiel. Nunmehr ist die betreffende Fabrik dazu übergegangen, die unbrauchbaren Sprengkapseln in Mengen von 200 bis 300 Stück in einem Erdloch von etwa 1 Meter Tiefe zur Explosion zu bringen, wobei allerdings das Kupfer der Hülßen verloren geht. Weil der Direktor der Fabrik es zugelassen hatte, daß im erstgenannten Falle der Arbeiter sich eines sach- und genehmigungswidrigen Verfahrens zur Vernichtung der Ausschußware bedient hatte, wurde er zu einer Geldstrafe von 300 Mk. verurteilt. Gleiche Strafe erhielt ein Maschinenfabrikant, in dessen Betrieb infolge mangelnder Sicherung einer Schmirgelscheibe ein Arbeiter eine schwere Verletzung davongetragen hatte. Wegen eines ähnlichen Vorkommnisses wurden die beiden Inhaber eines andern Betriebes mit je 30 Mk. Geldstrafe belegt. Eine Verurteilung zu 8 Tagen Gefängnis erfuhr ein Sägewerksbesitzer, weil er es unterlassen hatte, um eine tiefliegende Transmissionswelle eine Schutzverkleidung anzubringen, sodaß ein Arbeiter erfaßt und getötet werden konnte.

Vielfach werden Unfälle ohne weiteres auf eigenes Verschulden der Arbeiter zurückgeführt und mit dem Mangel an Vorsicht und der Gleichgültigkeit gegen die Unfallverhütungsvorschriften begründet, dabei wird aber übersehen, daß auch in solchen Fällen der Arbeitgeber nicht immer von einem Verschulden freigesprochen werden kann, weil er nichts dazu thut, um die erwähnten Eigenschaften der Arbeiter zu bekämpfen. So findet man bei Durchsicht der Strafverzeichnisse, daß von dem Recht des Arbeitgebers, die Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschriften mit Strafe zu belegen, zum Schaden der Arbeiter selbst, viel zu selten Gebrauch gemacht wird, aus Furcht den Arbeiter zu verstimmen und zum Austritt zu veranlassen.

Zahlreiche Unfälle hätten allerdings auch in diesem Betriebsjahre vermieden werden können, wenn es die Arbeiter nicht bedauerlicher Weise an Aufmerksamkeit, Vorsicht und Rücksichtnahme gegen ihresgleichen hätten fehlen lassen. In Kürze seien nur folgende Fälle erwähnt:

In einem Stahlwerk sollte der Gasgenerator abgeschlakt und zu diesem Zweck durch zwei Arbeiter über dem das Brennmaterial tragenden Rost ein Hülfsrost eingeschlagen werden. Statt nun nach ausdrücklicher Vorschrift 10 Roststäbe einzusetzen, begnügten sich die Arbeiter aus Bequemlichkeit oder wie der Ueberlebende angab, „aus Zeitersparnis“ damit, nur 4 Stäbe einzusetzen. Die Folge davon war,

daß beim Ausziehen des Hauptrostes die 4 Stäbe die darüberliegenden glühenden Massen nicht tragen konnten und daß letztere in das unter der Feuerung befindliche Wasser fielen, wobei eine so heftige Dampfenwicklung entstand, daß beide Arbeiter verbrüht wurden.

Ein Arbeiter, der eine Reparatur an einem Wasserrade vornehmen sollte, unterließ es, dasselbe abzustützen und beschränkte sich darauf, das Wasser auf den Leerlauf zu leiten. Die Folge war, daß die Radkammern sich allmählich mit Sickerwasser füllten und das Rad in Umbrehung versetzt wurde. Der Arbeiter wurde vom Rade erdrückt.

Ein anderer Arbeiter, der sich im Innern eines Maischbottichs befand, wurde vom Rührwerk erfaßt, weil er es unterlassen hatte, sich einer Sicherung zu bedienen, welche dazu bestimmt war zu verhindern, daß der Antriebsriemen unbeabsichtigter Weise von der Leerscheibe auf die Festscheibe gelangen konnte. Neben starken Quetschungen erlitt derselbe noch Verbrühungen, weil die im Bottich befindlichen Rückstände noch nicht abgekühlt waren.

Der Besitzer eines Kalkofens starb an Gasvergiftung, weil er so unvorsichtig gewesen war, sich vor der Abzugöffnung des Ofens zum Schlafen hinzulegen.

## B. Gesundheitschädliche Einflüsse.

### Handhabung der gesetzlichen Vorschriften.

Revisionsbefund. Der Zustand der gewerblichen Betriebe läßt hinsichtlich der zur Fernhaltung gesundheitschädlicher Einflüsse dienenden Einrichtungen eine ununterbrochene fortschreitende Bervollkommnung deutlich erkennen, was in dem gleichen Maße bezüglich der Einrichtungen der Unfallverhütung nicht ausgesprochen werden kann. Der Grund liegt darin, daß hauptsächlich die Schutzvorrichtungen an Maschinen und Gerätschaften wegen der fortgesetzten Inanspruchnahme einer starken Abnützung und raschem Verfall unterworfen sind, daß sie infolge der stets wechselnden Disposition der Betriebseinrichtungen verschwinden oder auch absichtlich beseitigt und nicht benützt werden. Die sanitären Einrichtungen dagegen, welche auf die Gesunderhaltung des menschlichen Organismus abzielen, sind diesen störenden Wirkungen lange nicht in dem gleichen Maße ausgesetzt. Es bedarf bei ihnen im wesentlichen nur der weder mit großen Kosten noch mit besonderer

Sorgfalt zu erreichenden Unterhaltung. Hygienisch einwandfreie Arbeitsräume, Aufenthalts- und Waschräume, Bade- und Bedürfnisanstalten, oder Vorrichtungen zur Beseitigung von Staub und zur Ventilation bleiben dann für die Dauer unter dieser Voraussetzung in ordnungsmäßigem Zustand. Bei Neuanlagen wird, wie dies schon wiederholt in früheren Jahresberichten erwähnt wurde, zumeist schon aus eigener Initiative der Unternehmer so Vollkommenes geschaffen, daß wenig mehr anzuordnen bleibt; wo noch Mängel vorhanden sind, lassen sie sich auch leicht beseitigen. Auch die älteren Betriebe zeigen im allgemeinen jetzt eine den Forderungen der modernen Gewerbehygiene entsprechende Beschaffenheit, und der Prozeß des Fortschritts ist ein so natürlicher, daß es unsachgemäß wäre, im Jahresbericht alljährlich Einzelfälle aufzuzählen, in denen mustergiltige Einrichtungen zur Erzielung einer guten Ventilation, zur Beseitigung von Staub, gesundheitschädlichen Dämpfen und Gasen getroffen wurden, oder in denen schöne Aufenthalts- und Baderäume und Ähnliches entstanden. Aus dem Fehlen solcher Angaben darf also nicht auf einen Stillstand in der Fortentwicklung der gewerblichen Betriebe in hygienischer Beziehung geschlossen werden.

In den letzten Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten, sowie in der Zeitschrift der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen (Nr. 4 S. 43 des Jahrgangs 1901) war wiederholt auf eine als Chlorakne bezeichnete Hauterkrankung aufmerksam gemacht worden, von der die Arbeiter der nach dem elektrolytischen Chlorentwicklungsverfahren der Werke Griessheim-Elektron arbeitenden Fabriken häufig befallen wurden. Da auch im Lande eine solche Anlage besteht, war es von Interesse, festzustellen, ob ähnliche Krankheitsfälle auch hier schon vorgekommen sind. Eigene Beobachtungen lagen uns bis zum Erscheinen des erwähnten Aufsatzes nicht vor. Auf unser Ersuchen befaßte sich der Gr. Bezirksarzt näher mit dieser Frage und dessen Erhebungen in der chemischen Fabrik Griessheim-Elektron in Rheinfelden ergaben, daß eine Reihe leichter und einige schwerere Fälle von sogenanntem Chlorakne zur Behandlung durch die Kassenärzte gelangt waren. Die Untersuchung von zwei schwerer erkrankt gewesenen Arbeitern durch den Gr. Bezirksarzt zeigte, daß der eine im Gesicht, besonders aber an Hals und Nacken neben kleineren frischen Akneknoten viele erbsen- bis bohnen große Knoten mit fester Vernarbung hatte, während der andere eine Stirne aufwies, deren Haut größtenteils braunrot verfärbt und verdickt war. Ein Arbeiter, der zur Zeit der Erhebungen nicht mehr in der Fabrik beschäftigt war, mußte aus der

Klinik für Hautkrankheiten in Basel nur wenig gebessert entlassen werden. Die Beobachtung zeigt, daß hauptsächlich diejenigen Arbeiter des elektrolytischen Chlorbetriebs von der Hautkrankheit betroffen werden, welche mit dem Reinigen der Zersetzungszellen beschäftigt sind, und dieser Umstand läßt vermuten, daß die Annahme der Firma zutrifft, wonach der Krankheitserreger in dem Anodenschlamm zu suchen ist. Die bestimmte Ursache konnte hier, so wenig wie in den anderen beschriebenen Fällen, festgestellt werden. Als Mittel gegen das Auftreten und Umsichgreifen der Krankheit haben sich Dampfbäder und Einreibungen mit Naphthalanjasbe oder mit Natriumsuperoxydseife bewährt. In schwereren Fällen mußten die Arbeiter aus dem Zersetzungsräume entfernt und im Freien oder in anderen Betriebsabteilungen verwendet werden.

Für Borsten und Tierhaare, welche von der in großem Maßstabe nach Deutschland einführenden Mailänder Firma Carlo Pacchetti geliefert werden, wurde stets auf Grund des § 4 Ziffer 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Januar 1899 Ausnahme von der Durchführung der Bestimmung des § 2 bezüglich der Desinfektion ausländischer Ware zugelassen, weil der durch Konsulatsatteste bei jeder Sendung bestätigte Nachweis geliefert wurde, daß die Ware am Ursprungsort eine Desinfektionsbehandlung erfahren hat, welche der gesetzlichen Vorschrift entspricht. Nachdem sich aber nach den Berichten der Regierungspräsidenten in Breslau und Minden bei Kontrolluntersuchungen gezeigt hatte, daß in mehreren Fällen von der Firma Pacchetti gelieferte Haare, trotz beglaubigter Zeugnisse über die vorschriftsmäßige Desinfektion, mit Milzbrandkeimen behaftet waren, wurden auch unsererseits Kontroll-Untersuchungen veranlaßt. Nach dem Ergebnis derselben waren Milzbrandkeime nicht nachweisbar. Die Firma Pacchetti erklärt, daß in den Fällen, in denen von ihr als desinfiziert bezogene Ware sich nicht als keimfrei erwiesen habe, eine nachträgliche Uebertragung von Keimen durch Berührung mit undesinfizierten Haaren oder Borsten am Verarbeitungsort stattgefunden haben müsse. Trotz nachweislich gewissenhafter Betriebsführung und vorschriftsmäßiger Desinfektion sämtlicher aus dem Ausland bezogener Rohware, kamen in einem Betriebe des Landes im Berichtsjahre zwei zeitlich getrennte, allerdings nur leichte Fälle von Milzbrand vor. Der eine Fall betraf einen Kopfhaarspinner, der durch seine Arbeitstätigkeit nur mit Haaren in Berührung kommt, die außer der Desinfektion bei ausländischen Haaren, noch den Koch- und Färbeprozess durchgemacht haben. Die Infektion muß er sich demnach außerhalb seiner Betriebsabteilung zugezogen haben.

Die einzige im Lande bisher bestehende Akkumulatorenfabrik mit etwa 30 bis 40 Arbeitern hat gegen Schluß des Berichtsjahres ihren Betrieb eingestellt. Vom Standpunkt der Hygiene aus war dies nicht zu bedauern, da die Anlage nur dürftig den Vorschriften der Bekanntmachung des Reichkanzlers vom 11. Mai 1898 entsprach und trotz häufiger Revisionen immer wieder durch Unregelmäßigkeiten im Betrieb zu Beanstandungen Anlaß gab. Bleierkrankungen haben daher auch nie ganz aufgehört. Von manchen gesundheitlichen Nachteilen wurde wohl auch infolge des häufigen Wechsels der Arbeiter keine Kenntnis erhalten. Ebenso hat eine nach dem elektrolytischen Verfahren arbeitende Chlorkalkfabrik ihren Betrieb eingehen lassen. Auch diese Anlage zeigte sich schon bald nach ihrer Einrichtung so unvollkommen und mangelhaft, was bei der Begutachtung des Gesuchs nicht zu erkennen war, daß erhebliche sanitäre Mißstände gleich mit dem Beginn der Fabrikation auftraten. Wirksame Verbesserungen konnten, ungeachtet verschiedener Versuche, nicht erreicht werden, da durchgreifende Aenderungen an der geringen Leistungsfähigkeit der Anlage scheiterten. Bei beiden Fabriken war die Lebensunfähigkeit von Anfang an äußerlich deutlich zu erkennen, eine Beobachtung, die in der Industrie auch bei im übrigen modern eingerichteten Anlagen nicht gerade selten zu machen ist.

Sonstiges. Mitunter zeigen Arbeitgeber ein ganz außerordentlich geringes Verständnis für den Einfluß, den die körperliche Arbeit auf die Entwicklung des jugendlichen Körpers ausübt. Das Tragen von Lasten z. B., welchem ein noch in der Entwicklung begriffener Körper auf die Dauer nicht gewachsen ist, muß zweifellos zu Verkrümmungen einzelner Körperteile und zum Schiefwerden führen. Und doch geschieht zur Vermeidung solcher Einwirkungen so gut wie nichts von seiten der Vorgesetzten, wie man sich fast täglich überzeugen kann. Durch zeitweiligen Wechsel in der Art der Arbeit könnten, zumal in größeren Betrieben, häufig die nachteiligen Folgen einseitiger Verrichtungen leicht verhütet werden. Die Arbeitgeber geben meist ohne weiteres zu, daß sie sich über die Frage überhaupt noch keine Gedanken gemacht hätten, in welcher Weise die Nachteile industrieller Arbeit durch die Beachtung des Einflusses derselben auf die körperliche Entwicklung gemildert oder behoben werden könnten.

Die Berechtigung einer sanitären Maßregel wird häufig damit bestritten, daß die Arbeiter noch nie über den fraglichen Zustand sich beklagt oder sich freiwillig mit demselben

zufrieden erklärt hätten. Derartige Äußerungen erscheinen begreiflich. Daß aber ein Arbeitgeber die Anschauung hat, daß ja die Arbeiter für die Uebernahme einer Arbeit und die damit verbundenen Belästigungen bezahlt würden, läßt eine sonst glücklicherweise noch nicht ausgesprochene Mißachtung der primitivsten sozialen Pflichten erkennen. Eine Bijouteriefabrik begründete damit ihre Einsprache gegen eine Auflage, die sowohl technisch leicht, wie auch ohne unverhältnismäßige Kosten erfüllt werden konnte. Eine mit dem Widerspruch gegen sanitäre Maßnahmen zusammenhängende Beobachtung verdient hier ferner noch der Erwähnung. In einer Fabrik, welche gegen ihren Willen Einrichtungen zur staubfreien Aufbewahrung von Kleidern getroffen hatte, fanden sich diese nicht benützt. Bei nächster Prüfung stellte es sich heraus, daß der Fabrikant in Gegenwart seiner Arbeiter die behördliche Anordnung in abfälliger Weise kritisiert hatte, so daß sich die Arbeiter scheuten, die Anlage in Benützung zu nehmen. In wieweit ein derartiges Verfahren das oft unbegreifliche Verhalten der Arbeiter gegenüber manchen sanitären Einrichtungen erklärt, entzieht sich in der Regel dem bestimmten Urteil, da in solchen Fällen die Arbeiter sich auch hüten werden, dem Aufsichtsbeamten den wahren Grund ihres Verhaltens mitzuteilen.

In bedauerlichem Maße nimmt die Wahrnehmung zu, daß nicht nur die männlichen Arbeiter, sondern auch die weiblichen und jugendlichen Arbeiter in den Frühstück- und Vesperpausen Bier zu sich nehmen. Die Arbeitgeber erklären gegen diese von ihnen keineswegs gebilligte und für die Arbeiter in jeder Beziehung nachteilige Gewohnheit nichts thun zu können. Es wird bestimmt versichert, daß die Leistungsfähigkeit der gewohnheitsmäßig Bier trinkenden weiblichen und jugendlichen Arbeiter sichtlich zurücksteht hinter derjenigen der Arbeiter, welche noch in hergebrachter Weise Milch oder Milchkaffee zu sich nehmen.

Wiederholt beklagten sich Arbeiterinnenüber die unangenehmen und schädlichen Eigenschaften der Terrazzofußböden. Es ist eine bekannte Thatsache, daß durch kalte Fußböden, zu denen Terrazzoböden gehören, die Entstehung von Unterleibsleiden befördert wird. Der Inhaber einer Fabrik wies selbst auf diesen Nachteil hin, dem durch Anbringung eines Holzbelags oder dicker Strohmatten überall abgeholfen werden muß.

#### IV. Wirtschaftliche und sittliche Zustände der Arbeiterbevölkerung; Wohlfahrtseinrichtungen; Verschiedenes.

##### 1. Erwerbsverhältnisse.

In der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts zeigte die Lohnhöhe in den meisten Industrien und an vielen Orten erfreulicherweise eine steigende Tendenz. Freilich sind die Arbeiter der größten Fabrikationszweige des Landes, der Textil- und Cigarrenbranche, daran so gut wie nicht beteiligt gewesen. Auch in einigen anderen nicht unbedeutenden Industriezweigen, z. B. in der Uhrenindustrie, haben die Arbeiter keine Lohnerhöhungen erzielt. Da, wo Lohnsteigerungen von Belang zu verzeichnen waren, insbesondere in den größeren Industriezentren, wurden sie durch teilweise Preiserhöhung der notwendigsten Bedürfnisse, vor allem der Wohnungen, zum Teil kompensiert. Ein merkbarer Rückgang in diesen Ausgaben ist bis jetzt aber nicht eingetreten, seitdem die Erwerbsverhältnisse mit dem Ende des Jahres 1900 eine stark rückläufige Bewegung zeigen. Am fühlbarsten macht sich der Rückschlag in der bedeutenden Eisenindustrie des Landes und im Baugewerbe, sowie den damit zusammenhängenden Geschäftszweigen. Arbeitslosigkeit, verminderte Beschäftigungsdauer und Lohnreduktionen treffen hier zusammen. Handformer, Dreher, Schmiede mußten zum Teil sehr empfindliche Lohnkürzungen hinnehmen. Lohnherabsetzungen um 25 bis 30 % wurden wiederholt aus den Lohnlisten festgestellt. In anderen Fabriken wurden die Lohnkürzungen anfangs in verdeckter Weise vorgenommen; man ging vom Zeitlohn zum Stücklohn über und bemasß die Stücklohnsätze so niedrig, daß die Arbeiter trotz größerer Anstrengung den früheren Zeitlohnverdienst nicht überstiegen. Dadurch wurde nebenher noch größere Ueberproduktion und als Folge davon die weitere Arbeitszeitverkürzung gefördert. Die hier und da in den letzten Jahren erreichten höheren

Lohnsätze waren noch keineswegs so gesichert oder so allgemein, daß nicht deren Reduktion bei niedergehender Industrie ohne Schwierigkeit hätte vorgenommen werden können. Ein Arbeitgeber hob hervor, daß die reducierten Löhne der höher bezahlten Arbeiter noch immer soweit über dem Durchschnitt der Arbeiterlöhne blieben, daß lohnendere Beschäftigungsarten nicht leicht gefunden würden. Zwar vermochten die intelligenteren und besser organisierten Arbeiter aus der aufsteigenden Konjunktur einigen Vorteil zu ziehen, dessen sie aber alsbald wieder verlustig gingen, weil ihre weniger regsamen Kollegen die günstige Periode nicht ausgenützt haben. Die Buchdrucker bilden im Lande das einzige Beispiel dafür, daß eine Gruppe bei wirtschaftlicher Depression sich in der einmal errungenen Position zu halten vermag.

Wir vermeiden es, über die Lohnhöhen der Arbeiter im allgemeinen bestimmte Zahlenangaben zu machen, weil solche nur dann auf Zuverlässigkeit Anspruch machen können, wenn ihnen umfangreiche Erhebungen zu Grunde liegen, die wir nicht unternehmen können. Früherer Uebung gemäß fahren wir fort für einzelne Berufszweige: Die Kartonage- und Bierbrauereiarbeiter auf genauen Erhebungen beruhende Lohntabellen im Anhang (Tab. VII und VIII) mitzuteilen. In der Tabelle VII sind die Löhne der Arbeiter von 4 Lahrer Kartonagenfabriken mit 282 Arbeitern dargestellt. Im ganzen werden in den dortigen geschlossenen Fabriken über 500 Personen beschäftigt. Außer diesen hängen noch 3—400 hausindustriell thätige Arbeiterinnen von den Fabriken ab, deren durchschnittlicher Tagesverdienst bei 9 bis 10 stündiger Arbeitszeit nach unseren Wahrnehmungen sich auf etwa 1 Mk. erhebt. Kinder helfen in ihrer schulfreien Zeit in ausgedehntem Maße mit. Eine ältere Arbeiterin, welche ihren 12 jährigen Sohn an schulfreien Tagen 11 Stunden und ein 10 jähriges Kind 10 Stunden beschäftigt, verdient mit diesen Kindern noch nicht 1,50 Mk. im Tag. Ein Uebelstand, auf den an dieser Stelle hingewiesen sei, liegt darin, daß die Heimarbeiter für neue Muster den ihnen bewilligten Affordsatz erst am Ende des Monats bei der Abrechnung erfahren. Sie sind daher nicht in der Lage zu schlecht bezahlte Arbeit zurückzuweisen, abgesehen davon, daß sie den ganzen Monat im Ungewissen über ihre Einnahmen sind. Wenn der Bundesrat von der ihm nach § 114 a G.-D. zustehenden Befugnis Gebrauch machte, so könnte dieser Mißstand leicht beseitigt werden.

Die folgende Tabelle enthält eine Lohngruppierung für 767 Bierbrauereiarbeiter in 9 Großbrauereien aus den verschiedensten Landesgegenden. Die Lohnverhältnisse in den einzelnen Brauereien sind nicht

sehr verschieden, so daß alle Arbeitslöhne in eine Tabelle zusammengezogen werden konnten. Um dies möglich zu machen, mußten die nur teilweise gewährten Naturalbezüge in Geld umgewandelt und dem eigentlichen Geldverdienst zugeschlagen werden. In zwei Brauereien ist der übliche Freitrunf durch Geldzahlung abgelöst; in den anderen besteht er noch; in der Regel werden den Brauern, Küfern und Bierführern 6 Liter Bier pro Tag verabreicht, den übrigen weniger, bis herab zu 4 oder 3 Litern. Pro Liter wurden durchweg 15 Pfennige und 27 Tage im Monat in Rechnung gestellt mit Rücksicht auf die teilweise Sonntagsarbeit. Logis wird nur noch an wenige unverheiratete Arbeiter gewährt, wofür 4 Mk. pro Monat berechnet wurden; noch seltener ist die Beköstigung durch die Brauerei; hierfür sind 30 Mk. pro Monat eingestellt. Da Monatslohn — Taglohn in der Regel nur für die Hilfsarbeiter — üblich ist, so wurden diese Sätze zur Darstellung verwendet. Die Löhne der Brauereiarbeiter gehören unter die bevorzugteren Klassen. Leider werden davon 16—25 Mk. im Monat d. h. 22% vertrunken, weil noch in der großen Mehrzahl der Betriebe dieser Lohnteil in Form einer Ware dem § 115 G.-D. zuwider ausbezahlt wird. Denn als Lebensmittel kann Bier in den hier vorkommenden Quantitäten doch wohl mit Recht nicht mehr angesehen werden.

Die Beschaffung von Feuerungsmaterialien für die Arbeiter durch die Arbeitgeber hat unter dem Einfluß der hohen Kohlenpreise des Winters 1900/1901 eine große Ausdehnung angenommen. Teils geben die Firmen ihren Leuten Kohlen aus dem eigenen Bestand um den Selbstkostenpreis ab, teils haben sie mit Kohlenhändlern Verträge geschlossen, wonach ihren Arbeitern ein gewisser Rabatt gewährt wird. Sie ziehen dann die den Händlern geschuldeten Beträge in der Regel am Lohn ab, was deshalb nicht ganz einwandfrei ist, weil der Preis der Kohlen naturgemäß die durchschnittlichen Selbstkosten übersteigt. Nachteile für den Arbeiter ergeben sich jedoch aus dieser Einrichtung nicht.

Die Firma Himmelsbach in Oberweiler hat schon seit Jahren einen im wesentlichen unter der Verwaltung der Arbeiter stehenden Konsumverein errichtet mit Filialen an den größeren Orten, in denen sie Fabriken besitzt. Um auch ihren Arbeitern in den abgelegeneren Gemeinden einen billigen Bezug guter Waren zu ermöglichen, läßt sie ihnen dieselben durch ein Fuhrwerk bringen.

Erfreulich ist die dauernde Zunahme der Mitgliederzahl der Arbeiterkonsumvereine, welche in einer Reihe von großen und kleinen Industrieorten allmählich entstanden sind. In den weitesten Kreisen der Arbeiter verbreitet sich die Erkenntnis, daß auch ihr Zusammenschluß als

Konsumenten ihre Lebenshaltung verbessern könne. Die Unmittelbarkeit des Erfolges bringt diesen Gedanken auch solchen Arbeitern nahe, welche den gewerkschaftlichen Zielen ferner stehen. Wie groß die Uebervorteilung der Arbeiter vielfach durch die Kleinkrämer ist, zeigt folgender Vorfall: In Sandhofen waren die Arbeiter der Juteindustrie anfangs nur auf die Krämer des Ortes angewiesen. Als dann auf Veranlassung der Fabrikleitung eine Mannheimer Firma eine Filiale für Spezereiwaren in Sandhofen errichtete, gingen allgemein die Preise herunter, z. B. für das Pfund Zucker um 6, für das Liter Petroleum um 7 Pfennige.

## 2. Wohnungsverhältnisse und sittliche Zustände.

Die Klagen über Wohnungsmangel, zu hohe Mietpreise und unzulänglichen Wohnraum werden neuerdings vorzugsweise aus Arbeiter- und Fabrikantenkreisen der mittleren und kleineren Industrieorte ganz besonders laut. Aus dem Cigarrenindustriebezirke des Unterlandes heben wir Schwezingen und Roth hervor. In letzterem Ort bewohnte früher jede Familie ihr eigenes Haus; jetzt teilen sich 3 und 4 Familien in ein solches. Von ärztlicher Seite wird auf die Gefahr der Ansteckung durch Tuberkulose hingewiesen, welche durch so enge Belegung der Wohnungen entsteht. In öffentlichen Sprechstunden in Billingen, Furtwangen, Hornberg und Durlach brachten die Arbeiter die obengenannten Klagen unter Anführung von Beispielen sehr lebhaft zum Ausdruck. Eine große Fabrik in Achern, welche für 5 fremde Familien am Orte Wohnungen nicht finden konnte, war genötigt, sie in Räumen unterzubringen, welche als durchaus ungenügend bezeichnet werden müssen. Vier Familien mit bis zu 3 Kindern bewohnten je einen Raum von mäßiger Größe zu ebener Erde in einem Waschküchengebäude; dieser Raum diente nicht nur als Wohn- und Schlafraum, sondern auch als Küche und Vorratsraum. Die fünfte Familie, bestehend aus Eltern und 6 Kindern, verschiedenen Geschlechts, worunter 4 über 14 Jahre alt, mußte sich mit 2 Räumen begnügen. Dieser Wohnungsmangel ist um so auffälliger, als die eine größere Fabrik für etwa die Hälfte ihrer verheirateten Arbeiter Familienwohnungen gebaut hat. Soweit von einigen wenigen Gemeindeverwaltungen mittlerer und kleinerer Industrieorte überhaupt Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse getroffen wurden, sind sie ganz ungenügend. Es handelt sich dabei um Beschaffung von Baukapital für baulustige Arbeiter, Gewährung von Prämien für kleine Wohnungen oder Bau von Wohnungen für städtische Bedienstete. Nach unserer Kenntnis der Verhältnisse muß bezweifelt

werden, ob in kleineren Orten, in denen der Grund- und Hausbesitzerstand meist in den Gemeindeorganen vertreten ist, eine besondere Neigung besteht, die ungünstigen Wohnungsverhältnisse der minderbemittelten Mitbürger gründlich zu bessern.

In der größten Industriestadt des Landes, in Mannheim, ist als eine Folge der wirtschaftlichen Depression zwar auf den Wohnungsmangel früherer Jahre ein bedeutender Wohnungsüberschuß gefolgt. Mitte Oktober standen nach den Erhebungen des städtischen Statistischen Amtes 1567 d. i. 5,12% sämtlicher Wohnungen leer, vor allem Kleinwohnungen. In derselben Zeit konnte aber nur für die älteren Wohnungen eine Ermäßigung der Mietforderungen festgestellt werden; in Neubauten sind die Preise noch gestiegen. Auch in der Hauptstadt des Landes ist zwar kein Mangel an Wohnungen mehr; dagegen haben sich die Mietpreise der Kleinwohnungen noch auf der früheren Höhe erhalten. Es ist daher begreiflich, daß die Zahl der von Arbeitgebern im Berichtsjahr gebauten Familienwohnungen, soweit sie uns bekannt wurden, weiter auf 51 zurückgesunken ist. Im Jahre 1898 waren es noch 346. Abgesehen von der Gründung eines Mieter- und Bauvereins in Billingen sind uns neue größere Unternehmungen zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse nicht zur Kenntnis gekommen.

Der intensivere Besuch kleinerer Gewerbsanlagen gab Anlaß, auch die Wohn- und Schlafräume von Lehrlingen und Gesellen zu besichtigen. Dabei zeigten sich verhältnismäßig häufige und wesentliche Mängel. Die Zugänge sind zuweilen gefährlich; die Räume sind teilweise sehr enge und niedrige Dachkammern, unsauber gehalten und schlecht ventiliert; sehr selten sind sie heizbar; häufig fehlen Stühle ferner Schränke zum Aufbewahren von Kleidern und Wertsachen, auch, ist nicht jedem Arbeiter ein besonderes Bett zugewiesen; die Bettwäsche ist oft schmutzig und zerrissen. Dem entspricht gewöhnlich eine trostlose Unordnung. In einzelnen besonders grassen Fällen wurde durch amtliche Auflagen eingeschritten. Aus den Äußerungen der Meister muß geschlossen werden, daß sie den Unterkunftsverhältnissen ihrer Lehrlinge und Gesellen Aufmerksamkeit zu schenken nicht für ihre Aufgabe ansehen. Dennoch versagen sie sich nie, darüber Klage zu führen, daß die Lehrlinge und Gesellen ihre freie Zeit nicht mehr daheim, sondern in schlechter Gesellschaft und im Wirtshaus zubringen. Diesem Uebelstand könnte in wirksamer Weise durch eine wohlnliche Ausstattung der Wohn- und Schlafräume vorgebeugt werden.

Die früher an dieser Stelle wiederholt geschilderten Mißstände, welche in der Unterbringung der Wanderarbeiter in Biegeleien

hervortreten, waren bisher deshalb schwer zu beseitigen, weil es den Aufsichtsbeamten unmöglich war, die Ziegeleien in größerer Anzahl zu Beginn der Kampagne zu besuchen. Die erst gegen Ende der Kampagne ermittelten Uebelstände konnten in der Regel auch für den Rest der Betriebsperiode nicht abgestellt werden, und zeigten sich im darauffolgenden Jahre wieder. Wir haben daher in diesem Jahre durch die Organe der Polizei in einer großen Anzahl von Ziegeleien schon im Mai Revisionen vornehmen lassen. Diese Vorerhebungen wurden an Hand von Normalvorschriften in zufriedenstellender Weise ausgeführt. Auf Grund der Ermittlungen wurden von uns Verbesserungsanträge gestellt. Bei einer Reihe später durch uns vorgenommenen Besichtigungen nahmen wir einen bemerkenswerten Fortschritt vor allem auch in der Reinhaltung der Unterkunftsräume wahr. Wiederholt sprachen fremde Wanderarbeiter ihre Befriedigung über die eingetretenen Verbesserungen aus.

Die Wohnungsverhältnisse in der Weise zu verbessern, daß in ausreichender Weise für die zahlreichen ledigen Arbeiter Logierhäuser geschaffen würden, dazu sind bis jetzt erst schüchterne Versuche unternommen worden. Die meisten gehen aus von einzelnen Industriellen, ferner vom Badischen Frauenverein oder von konfessionellen Vereinen. Sie haben sich fast ausschließlich mit der Unterbringung der schutzbedürftigeren Mädchen befaßt. Zu den in früheren Jahresberichten erwähnten Einrichtungen seien zwei Arbeiterinnenheime in Pforzheim genannt, das eine vom Frauenverein, das andere von der Familie Benkiser unterhalten. Sie dienen hauptsächlich denjenigen sonst auf dem Lande bei den Eltern wohnenden Mädchen, welche im Winter gewöhnlich nur über Sonntag nach Hause gehen. Die Ausstattung ist eine dementsprechend einfache. Die wöchentlichen Uebernachtungskosten betragen 60 Pfennig. Nach den freien Plätzen herrscht hier lebhaftere Nachfrage. Dies kann nicht von allen Heimen gesagt werden. Die Hausordnung, welcher sich die Mädchen unterwerfen müssen, schreckt viele ab. Im übrigen kann sich auch in größeren Schlaffälen das Gefühl des behaglichen Zuhauseins nicht entwickeln. Es sollten nach unseren Erfahrungen die Zimmer nur für höchstens 4 Personen eingerichtet werden; es ist dann auch die Ordnung leichter aufrecht zu erhalten.

Der Verein „Herberge zur Heimat“ hat zu seinen bisherigen Unternehmungen zur Unterbringung lediger männlicher Arbeiter auf Anregung der Industriellen des Rheinauer Industrieafengebietes ein größeres Logierhaus in Rheinau errichtet. Für die Aufbringung des

Baukapitals und für die Betriebskosten sind die Industriellen eingetreten. Im Juli fand die Eröffnung des Hauses statt. Es enthält Wirtschaftsräume, einen Schlaftaal mit 16 Betten, zwei kleinere mit 7 und 6 Betten, 19 Zimmer mit 2 und 12 Zimmer mit 1 Bett, sowie 2 Brause- und 1 Wannenbad. Abgesehen von Mannheim wird dieser Art von Wohnungsfürsorge bei uns eine viel zu geringe Aufmerksamkeit geschenkt. Nicht Einzelunternehmer, sondern Korporationen sind am geeignetsten zur Errichtung und zum Betrieb von Logierhäusern.

Selten hat der Aufsichtsbeamte Gelegenheit, in das Familienleben der Arbeiter und ihre Kindererziehung unmittelbaren Einblick zu nehmen. Immerhin sind aus manchen Wahrnehmungen und Mitteilungen Rückschlüsse zulässig. Vor allem ist zu beklagen, daß die Autorität der Eltern gegenüber ihren Kindern von dem Augenblick an, wo diese selbst verdienen, fast völlig verschwunden ist. Werden sie von den Eltern zu Rede gestellt, so drohen sie leicht mit dem Wegzug aus dem Elternhaus und führen diese Drohung auch hie und da durch. In der Regel sind die Eltern über die Höhe des Verdienstes ihrer Kinder, vor allem der Söhne, im Ungewissen. Nach unseren Erfahrungen nehmen sie auch nur selten Einsicht von den Einträgen in den Lohnzahlungsbüchern; möglicherweise deshalb, weil sie doch nicht in der Lage sein würden, die Verwendung des Geldes zu beeinflussen. Solche Erscheinungen, welche fast allgemein sind, lassen auf eine mangelhafte Erziehung in den Kinderjahren schließen. Darüber wird sich freilich der nicht wundern, der weiß, wie wenig eine Arbeiterfrau, soweit sie mit erwerbsthätig sein muß, Zeit hat, sich um die Kindererziehung zu kümmern, was doch eine Hauptaufgabe der Mutter sein sollte. Im übrigen hat man den Eindruck, daß die Liebe der Arbeiter zu den Kindern besonders groß sei und daß sie häufig der Durchführung einer vernünftig strengen Kindererziehung entgegenstehe. Es ist eine bekannte Erscheinung, daß in Arbeiterfamilien die Kinder schon im zartesten Alter an den Alkoholgenuß gewöhnt und in die Wirtshäuser und Biergärten mitgeführt werden. Abgesehen davon, daß diese Atmosphäre schon in sittlicher Beziehung den Kleinen gefährlich wird, erleidet durch den Alkoholgenuß ihre körperliche und geistige Entwicklung eine bedenkliche Beeinträchtigung, deren sich die Eltern oft nicht im geringsten bewußt sind. Ein erfahrener Arzt bringt die hohe Kindersterblichkeit in einigen Orten seines Bezirks damit in unmittelbaren Zusammenhang. Wir würden regelmäßige Belehrung der Mütter durch die Staatsärzte gelegentlich der Impfungen für zweckmäßig halten. Denn viele Eltern meinen, mit dem Alkohol ihren Kindern eine besondere Wohlthat zu erweisen.

Die wertvollsten Bestrebungen zur Hebung der Arbeiter in sittlicher und religiöser Hinsicht kommen aus ihnen selbst. Träger dieser Bestrebungen sind ihre Vereine und Arbeiterorganisationen, die ein umso regeres Leben entfalten, je mehr die Thätigkeit ihrer eigenen Initiative entspringt. Durch zahlreiche Versammlungen mit Vortrag und Diskussion suchen sie sich zu unterrichten über die sie betreffenden Geseze und Einrichtungen: Die Gewerbegerichte, Krankenversicherung, Alters- und Invalidenversicherung, Rechte und Pflichten des Arbeiters im Arbeitsverhältnis u. s. w. Leider erfreuen sich dieser Vorteile nur die organisierten Arbeiter, die sich durch Kenntnis der Geseze in auffälliger Weise und zu ihrem Vorteil von der großen Masse der Arbeiter abheben. Außer den für alle Mitglieder bestimmten Vorträgen haben beispielsweise die Vereinigten Gewerkschaften in Karlsruhe im letzten und diesem Winter unter dankenswertem Entgegenkommen der Stadtverwaltung besondere Fortbildungskurse in Schön- und Rechtschreiben, Korrespondenz und Buchführung eingerichtet; hieran beteiligten sich 99 Gewerkschaftsmitglieder. Dem Bildungsbedürfnis der unteren Klassen kommen jährlich sich mehrende Einrichtungen von Vereinen und Kommunen entgegen. Die Vortragskurse durch Hochschulprofessoren, werden jeden Winter in Freiburg, Karlsruhe und Mannheim von vielen Arbeitern gerne besucht. Der Verein Volksbildung in Karlsruhe hat am 11. Oktober eine Lesehalle mit reicher politischer und belletristischer Litteratur Dank einer sehr erheblichen Beitragsleistung der Stadt eröffnen können. In Freiburg hat die Stadtgemeinde selbst eine Bibliothek mit Lesehalle errichtet und mit reichen Mitteln ausgestattet. Bemerkenswert ist, daß die Volksbildungsvereine des Landes ganz vorwiegend von den Angehörigen der nicht unmittelbar am Erwerbsleben beteiligten Schichten getragen sind, während sich die Mehrzahl der doch zweifellos daran interessierten Industriellen ferne hält. Dieses Verhalten ist vielleicht auf die irrige aber doch verbreitete Annahme zurückzuführen, daß die Vereine einseitigen Interessen dienstbar wären. Alle Theaterleitungen des Landes veranstalten nunmehr zeitweilig Vorstellungen zu billigen Preisen. Gebiegene billige Konzerte für die Arbeiter werden vom Verein Volksbildung in Karlsruhe veranlaßt. Alle diese Maßnahmen zur Hebung der Arbeiter finden bei diesen rückhaltlose Anerkennung.

### 3. Fürsorge für Verletzte, Kranke, Genesende und dergl.

Nach Mannheim, Karlsruhe und Freiburg hat auch Heidelberg für die städtischen Angestellten die Alters- und Hinterbliebenenversorgung

eingeführt mit ähnlichen Grundsätzen, wie wir sie in früheren Berichten für die erstgenannten Städte geschildert haben.

Die durch eine Stiftung des Kommerzienrats Lanz-Mannheim gegründete Arbeitslosenunterstützungskasse für Arbeiter der Firma mußte im Berichtsjahr in Anspruch genommen werden.

Stiftungen zu Gunsten der Arbeiter sind uns in diesem Jahre sehr wenige bekannt geworden; daraus kann aber nicht mit Bestimmtheit geschlossen werden, daß solche nicht in demselben Umfang wie früher gemacht wurden. Von den wenigsten erfahren wir etwas und dann gewöhnlich nur zufällig durch Zeitungsnotizen. Ob sie übrigens für die wirtschaftliche Lage der Arbeiter gerade immer große Bedeutung haben, mag dahingestellt bleiben. Ihre Wertschätzung durch die Arbeiter ist im allgemeinen nicht groß. Man hat den Eindruck, daß Stiftungen für Wohlfahrtseinrichtungen auch an sich seltener werden. Es entspricht das der sich vollziehenden veränderten Auffassung des Verhältnisses zwischen Arbeiter und Arbeitgeber.

Weitere Firmen, welche ihren Arbeitern kurzen Urlaub unter Fortzahlung des Lohnes gewähren, sind uns außer den früher genannten nicht bekannt geworden. Trotzdem sich diese Einrichtung unter anderm in der Cellulosefabrik Gebr. Vogel in Zell i. W. durchaus bewährt hat, scheut man sich, das Verhältnis in der Arbeitsordnung festzulegen.

#### 4. Wohlfahrtseinrichtungen anderer Art und Verwandtes.

Die süddeutsche Zuteindustrie in Mannheim hat in ihrer Arbeiterkolonie eine Krippe eingerichtet, in der kleine Kinder für 40 Pfennig täglich vollständig verpflegt werden. Diejenigen Kinder, welche gehen können, sind in einer Kinderbewahranstalt untergebracht. Die Aufsicht führen 3 italienische Schwestern mit Rücksicht auf die Nationalität der Kolonisten.

Die Deutschen Solvaywerke in Wyhlen lassen den Kindern ihrer Arbeiter Unterricht in Gartenbau erteilen. Der Erlös aus den Garten-erzeugnissen wird am Jahresluß unter die Kinder verteilt oder als Sparguthaben aufbewahrt. Die Firma beklagt es jedoch, daß die Eltern in der Regel unter irgend einem Vorwande das Geld nach kurzer Zeit erheben und so ihrerseits nicht zur Weckung des Sparsinns der Jugend beitragen.

Die Zahl der Fabriken, in denen den Arbeitern für alkoholische Getränke anderweitiger Ersatz geboten wird, ist sehr beschränkt. Ein,

wenn auch erst schwaches Bedürfnis nach solchen Ersatzgetränken ist vorhanden. In der Maschinenfabrik von F. Bögele in Mannheim wird an kalten Wintertagen heißer Thee unentgeltlich verabreicht. Der Konsum beträgt bei etwa 400 Arbeitern 40 bis 50 Liter im Tag. Ähnlich ist das Verhältnis des Kaffeeverbrauchs in der Waggonfabrik Rastatt, die im laufenden Jahr eine Kantine mit Speisesaal errichtet hat und in eigener Regie betreibt. Das dargebotene einfache Mittagessen wird von zahlreichen Arbeitern eingenommen. Wärmeverrichtungen für mitgebrachte Speisen sind vorhanden.

---

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Tabelle I.

## Revisionen gewerblicher Anlagen und Unfalluntersuchungen.

1		2		3		4		5		6		7		8		9	
Bezeichnung der Industriezweige		Gesamtzahl der Revisionen	Darunter Revisionen		Zahl der			Unfalluntersuchungen									
Gruppe			in der Nacht	an Sonn- u. Festtagen	einmal	zweimal	drei- oder mehrmal										
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei . . . . .	11	—	—	9	1	—	1									
IV.	Industrie der Steine und Erden . .	88	1	—	80	4	—	2									
V.	Metallverarbeitung . . . . .	456	1	—	400	25	2	1									
VI.	Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate . . . . .	237	—	—	218	8	1	6									
VII.	Chemische Industrie . . . . .	59	—	—	25	7	5	2									
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse . . . . .	74	—	—	72	1	—	1									
IX.	Textilindustrie . . . . .	153	—	—	122	14	1	5									
X.	Papierindustrie . . . . .	96	1	—	65	11	3	1									
XI.	Lederindustrie . . . . .	59	—	—	42	7	1	—									
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	504	—	—	468	18	—	1									
XIII.	Industrie der Nahrungs- und Genussmittel . . . . .	1244	6	—	1133	54	1	2									
XIV.	Bekleidungs- und Reinigungs-Gewerbe	65	1	—	55	5	—	1									
XV.	Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) . . . . .	45	—	—	43	1	—	—									
XVI.	Polygraphische Gewerbe . . . . .	57	—	—	51	3	—	—									
—	Sonstige Industriezweige . . . . .	—	—	—	—	—	—	—									
Zusammen		3148	10	—	2783	159	14	23									

Tabelle II.

Nachweisung der Zahl der am 1. Oktober 1901 in Fabriken und diesen gleich-  
jugendliche Arbeiter beiderlei Geschlechts). Verhältnis

Bezeichnung der Industriezweige		Zahl der Fabriken etc.			Anzahl der in den						
		über haupt	mit		er- wach- senen männ- lichen Ar- beiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre			jungen Leuten von 14-16 Jahren		
			Ar- beiter- innen über 16 Jahre	jugend- lichen Ar- beitern		16-21 Jahre	über 21 Jahre	zu- sammen	männ- lich	weib- lich	zu- sammen
III.	1. Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen, Torf- gräberei — ausge- nommen 2 bis 5 —	26	6	8	1004	13	23	36	27	6	33
	2. Walz- und Hammer- werke . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Drahtziehereien mit Wasserbetrieb . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Steinkohlenberg- werke . . . . .	2	—	—	76	—	—	—	2	—	2
	5. Zinkhütten . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausge- nommen 2 und 3 —	382	30	124	10233	109	312	421	408	45	453
	2. Ziegeleien . . . .	178	35	68	2807	137	80	217	182	43	225
	3. Glashütten . . . .	5	4	5	782	9	9	18	126	7	133
V.	Metallverarbeitung .	871	517	508	15731	2173	3339	5512	1524	859	2383
VI.	1. Industrie der Ma- schinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 —	520	43	296	24063	538	760	1298	1288	190	1478
	2. Akkumulatoren- fabriken . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 5 — . . . . .	64	16	22	3760	243	132	375	149	70	219
	2. Zündhölzfabriken .	2	2	2	67	30	16	46	10	28	38
	3. Bleifarben- und Blei- zuckerfabriken . . .	1	—	—	12	—	—	—	—	—	—
	4. Alkali-Chromat- fabriken . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Uebertrag . . . . .	2051	653	1033	58535	3252	4671	7923	3716	1248	4964

Tabelle II.

gestellten Anlagen beschäftigten Arbeiter (erwachsene Männer, erwachsene Personen, der revidionspflichtigen zu den revidirten Betrieben.

Kinder unter 14 Jahren			Arbeiter überhaupt	Zahl der revidirten Fabriken zc. (vgl. Tabelle I)	In den revidirten Anlagen wurden beschäftigt:								Von den Arbeiterinnen sind	
männlich	weiblich	zusammen			Erwachsene		Junge Leute von 14-16 Jahren		Kinder unter 14 Jahren		Arbeiter überhaupt	verheiratet	verwitwet	
					Arbeiter	Arbeiterinnen	männlich	weiblich	männlich	weiblich				
2	—	2	1075	10	663	18	33	1	—	—	715	14	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	—	2	11109	52	4191	336	167	57	1	1	4753	128	31	
2	2	4	3253	29	724	80	51	29	3	—	887	42	5	
—	—	—	933	3	332	16	79	4	—	—	431	3	3	
44	66	110	23736	427	10135	3350	955	530	19	28	15017	1858	164	
5	3	8	26847	227	16080	1083	1248	273	1	4	18689	314	71	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	—	2	4356	35	3216	320	121	57	—	—	3714	58	10	
—	—	—	151	2	74	43	8	32	—	—	157	23	3	
—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
57	71	128	71550	785	35415	5246	2662	983	24	33	44363	2440	289	

Nach: Tabelle II.

Nach: Nachweisung der Zahl der am 1. Oktober 1901 in Fabriken und erwachsene Personen, jugendliche Arbeiter beiderlei Geschlechts).

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Fabriken zc.			Anzahl der in den						
		über haupt	mit		erwachsene männlichen Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre			jungen Leuten von 14—16 Jahren		
			Arbeiterinnen über 16 Jahre	jugendlichen Arbeitern		16—21 Jahre	über 21 Jahre	zusammen	männlich	weiblich	zusammen
	Uebertrag . . .	2051	653	1033	58535	3252	4671	7923	3716	1248	4964
	5. Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse .	163	14	19	1696	173	105	278	46	73	119
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 und 3 — . . . . .	182	94	116	7533	3188	6538	9726	704	1317	2021
	2. Spinnereien . . . . .	32	32	31	3363	1445	3453	4898	287	594	881
	3. Hechelräume . . . . .	—*)	10	—	185	63	120	183	—	—	—
X.	1. Papierindustrie . . . . .	126	92	87	5879	693	1002	1695	336	402	738
	2. Hechelräume zc. . . . .	—**)	—	—	11	—	—	—	—	—	—
XI.	1. Lederindustrie — ausgenommen 2 — . . . . .	104	20	29	3952	222	330	552	182	136	318
	2. Roßhaarspinnereien Haar- und Borstenzurichtereien (einschl. der zu XII h 2 gehörenden Betriebe)	6	3	6	151	35	68	103	7	7	14
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausgenommen 2 — . . . . .	1220	57	237	9283	278	268	546	525	133	658
	2. Bürsten- und Pinselmachereien . . . . .	99	40	33	889	130	263	393	55	65	120
	Uebertrag . . . . .	3983	1015	1591	91477	9479	16818	26297	5858	3975	9833

\*) Die Anzahl der Hechelräume (32) ist bereits unter der Anzahl der Spinnereien bzw. der sonstigen in mehrere Abteilungen zerfallenden Betrieb mehrfach zu zählen. \*\*) Die Anzahl der Hechelräume zc. (9) nicht, da es nicht angängig erscheint, einen in mehrere Abteilungen zerfallenden Betrieb mehrfach zu zählen.

diesen gleichgestellten Anlagen beschäftigten Arbeiter (erwachsene Männer,  
Verhältnis der revidionspflichtigen zu den revidirten Betrieben.

Nach: Tabelle II.

Kinder unter 14 Jahren			Arbeiter über- haupt	Zahl der re- vi- dirten Fabri- ken zc. (vgl. Ta- belle I)	In den revidirten Anlagen wurden beschäftigt:								Von den Arbeiterinnen sind	
männ- lich	weib- lich	zu- sammen			Erwachsene		Junge Leute von 14-16 Jahren		Kinder unter 14 Jahren		Ar- beiter über- haupt	ver- heiratet	ver- witwet	
					Ar- beiter	Ar- beiter- innen	männ- lich	weib- lich	männ- lich	weib- lich				
57	71	128	71550	785	35415	5246	2662	983	24	33	44363	2440	289	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	1	1	2094	73	998	274	30	75	—	4	1381	36	7	
4	40	44	19324	116	5585	7807	506	1019	1	17	14935	2597	399	
—	12	12	9154	21	1763	2467	180	310	—	2	4722	1336	202	
—	—	—	368	—	31	40	—	—	—	—	71	—	—	
1	19	20	8332	79	5006	1425	242	358	6	27	7064	351	67	
—	—	—	11	—	4	1	—	—	—	—	5	—	—	
2	2	4	4826	44	2943	544	145	104	—	1	3737	153	42	
—	—	—	268	6	144	100	8	7	—	—	259	30	4	
3	17	20	10507	463	4513	265	267	66	2	3	5116	135	18	
1	3	4	1406	23	478	264	49	46	2	3	842	78	19	
68	165	233	127840	1610	56880	18433	4089	2968	35	90	82495	7156	1047	

Textilbetriebe (IX. 1 u. 2) enthalten; die Zahl der Arbeiter jedoch nicht, da es nicht angängig erscheint, einen  
ist bereits unter der Anzahl der Betriebe der Papierindustrie (X 1) enthalten; die Zahl der Arbeiter jedoch  
\*\*\*) Die Angaben sind unter IX 1 enthalten.

Noch: Tabelle II.

Noch: Nachweisung der Zahl der am 1. Oktober 1901 in Fabriken und erwachsene Personen, jugendliche Arbeiter beiderlei Geschlechts).

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Fabriken zc.			Anzahl der in den						
		über haupt	mit		er- wach- senen männ- lichen Ar- beiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre			jungen Leuten von 14-16 Jahren		
			Ar- beiter- innen über 16 Jahre	ju- gend- lichen Ar- beiter		16-21 Jahre	über 21 Jahre	zu- sammen	männ- lich	weib- lich	zu- sammen
	Uebertrag . . .	3983	1015	1591	91477	9479	16818	26297	5858	3975	9833
XIII.	1. Industrie der Nahr- ungs- und Genuß- mittel — ausge- nommen 2 bis 8 —	550	37	13	5576	273	293	566	128	106	234
	2. Rohzuckerfabriken u. Zuckerraffinerien . .	2	2	1	530	20	7	27	24	8	32
	3. Anlagen zur Anfer- tigung von Cigarren	770	689	637	9254	7121	14028	21149	1426	2856	4282
	4. Meiereien und Be- triebe zur Sterili- sierung von Milch	75	37	4	126	30	50	80	3	2	5
	5. Bäckereien und Kon- ditoreien . . . . .	2300	108	584	3444	123	125	248	651	51	702
	6. Konservenfabriken .	4	3	2	18	9	30	39	4	17	21
	7. Getreidemöhlen . .	1361	14	53	3028	11	11	22	50	1	51
	8. Eichorienfabriken .	3	1	2	149	30	34	64	5	8	13
XIV.	1. Bekleidungs- u. Rei- nigungs-Gewerbe — ausgenommen 2 —	91	56	38	1283	590	891	1481	56	182	238
	2. Werkstätten der Klei- der- und Wäsche- Konfektion . . . . .	19	8	7	80	77	79	156	4	6	10
XV.	Baugewerbe (Zimmer- plätze und andere Bauhöfe) . . . . .	149	3	61	4927	1	13	14	190	—	190
XVI.	1. Polygraphische Ge- werbe — ausge- nommen 2 — . . . . .	40	21	36	504	87	36	123	48	24	72
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien . .	234	71	131	2618	182	283	465	282	85	367
—	Sonst. Industriezweige	32	22	27	125	49	35	84	21	25	46
	Zusammen . . . . .	9613	2087	3187	123139	18082	32733	50815	8750	7346	16096

diesen gleichgestellten Anlagen beschäftigten Arbeiter (erwachsene Männer,  
Verhältnis der revisionspflichtigen zu den revidierten Betrieben.

Noch: Tabelle II.

Fabriken zc. beschäftigten			Zahl der revi- dirten Fabri- ken zc. (vgl. Ta- belle I)	In den revidierten Anlagen wurden beschäftigt:								Von den Arbeiterinnen sind	
Kinder unter 14 Jahren				Arbeiter über- haupt	Erwachsene		Junge Leute von 14-16 Jahren		Kinder unter 14 Jahren		Ar- beiter über- haupt	ver- heiratet	ver- witwet
männ- lich	weib- lich	zu- sammen			Ar- beiter	Ar- beiter- innen	männ- lich	weib- lich	männ- lich	weib- lich			
68	165	233	127840	1610	56880	18433	4089	2968	35	90	82495	7156	1047
—	4	4	6380	204	3154	411	65	92	—	3	3725	118	24
—	—	—	589	2	566	41	24	8	—	—	639	—	—
3	106	109	34794	509	6956	15848	1098	2179	5	65	26151	7349	1121
—	—	—	211	4	8	6	—	—	—	—	14	16	2
11	12	23	4417	88	204	—	26	—	—	—	230	25	11
—	5	5	83	3	11	48	2	15	—	—	76	22	5
5	1	6	3107	375	739	6	16	1	3	—	765	2	—
—	—	—	226	3	129	51	8	4	—	—	192	12	—
1	8	9	3011	56	1223	1330	80	226	10	1	2870	292	64
—	—	—	246	4	18	60	—	8	—	—	86	14	2
3	—	3	5134	44	412	—	27	—	—	—	439	13	—
—	1	1	700	8	136	42	7	6	—	1	192	7	3
8	5	13	3463	46	512	90	42	7	3	—	654	187	32
—	9	9	264	—	—	—	—	—	—	—	—	11	2
99	316	415	190465	2956	70948	36366	5484	5514	56	160	118528	15224	2313

1		2				
		3 4 5 6				
Bezeichnung der Industriezweige		Von den Aufsichtsbeamten				
		Bestimmungen,				
Gruppe		Arbeits- bücher <sup>2)</sup>	Lohn- zahl- lungs- bücher	Anzeigen, Ver- zeichnisse, Aushänge	Ausschluß der Kinder von der Beschäftigung (§ 135 Abs. 1 d. G.-D.)	
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torf- gräberei — ausgenommen 2 bis 5 — . . . . .	—	—	—	—	—
	2. Walz- und Hammerwerke <sup>3)</sup> . . . . .	—	—	2	—	—
	3. Drahtziehereien mit Wasserbetrieb <sup>3)</sup> . . . . .	—	—	—	—	—
	4. Steinkohlenbergwerke . . . . .	—	—	—	—	—
	5. Zinkhütten . . . . .	—	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — aus- genommen 2 und 3 — . . . . .	—	—	—	—	—
	2. Ziegeleien . . . . .	—	3	2	1	2
	3. Glashütten . . . . .	—	—	—	—	—
V.	Metallverarbeitung . . . . .	1	21	9	—	—
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 — . . . . .	1	1	15	1	1
	2. Akkumulatorenfabriken . . . . .	—	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 5 — . . . . .	—	—	—	—	—
	2. Zündhölzlerfabriken . . . . .	—	—	—	—	—
	3. Bleifarben- und Bleizuckerfabriken . . . . .	—	—	—	—	—
	4. Alkali-Chromatfabriken . . . . .	—	—	—	—	—
	5. Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird . . . . .	—	—	—	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Neben- produkte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse . . . . .	—	—	—	—	—
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 und 3 — . . . . .	—	1	—	1	1
	2. Spinnereien . . . . .	—	—	—	1	1
	3. Hechelräume . . . . .	—	—	—	—	—
Uebertrag . . . . .		2	26	28	4	5

<sup>1)</sup> In die Spalten 3, 4, 5, 16 sowie in den linken Theil der Spalten 6 bis 15 ist die Zahl der der Fälle von Zuwiderhandlungen Personen einzutragen, die bei den ermittelten Zuwiderhandlungen vorschriftswidrig beschäftigt wurden.

<sup>2)</sup> In diese Spalte sind Uebertretungen der Bestimmungen über Arbeitsbücher auch insoweit aufzunehmen, als es sich um minder-

<sup>3)</sup> Bei Gruppe III sind auch solche Walzwerke und Drahtziehereien zu berücksichtigen, welche nach der Klassifikation der deutschen

**ermittelte Zuwiderhandlungen  
betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.**

Tabelle III.

ermittelte Zuwiderhandlungen <sup>1)</sup> gegen:											Anzahl der Anlagen, in welchen Zuwiderhandlungen ermittelt worden sind	Anzahl der wegen Zuwiderhandlungen bestraften Personen			
betreffend:															
Dauer der Beschäftigung von		Pausen	Nachtarbeit	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen	Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht	Ausschluß von der Beschäftigung	Ärztliche Zeugnisse	Ruhezeit zwischen Arbeitsschichten, Wechsel von Tag- und Nachtschichten	Sonderstüfiges						
Kinder	Jungen Leuten														
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	1	2	1	1	—	—	—	—	—	—	2	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
2	—	1	2	2	8	—	—	—	—	—	—	2	1		
—	—	1	3	1	3	—	—	—	—	—	—	4	5		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	9	11	1	125	76	—	—	—	—	—	54	10		
1	—	1	1	6	9	19	35	—	—	—	—	28	3		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—		
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
5	10	12	10	17	48	123	1	1	—	—	—	—	—	94	20

ohne Rücksicht auf die Zahl der dabei in Betracht kommenden Personen, in den rechten Theil der Spalten 6 bis 15 dagegen die Zahl der jährigen, nicht zu den jugendlichen Arbeitern gehörige Personen handelt. Gewerbestatistik unter Gruppe V fallen.

Bezeichnung der Industriezweige		Von den Aufsichtsbeamten				
		Bestimmungen,				
		Arbeits- bücher <sup>2)</sup>	Lohn- zahl- lungs- bücher	Anzeigen, Ber- zeichnisse, Aushänge	Ausschluß der Kinder von der Beschäftigung (§ 135 Abs. 1 d. G.-D.)	
Gruppe						
	Uebertrag . . .	2	26	28	4	5
X.	Papierindustrie . . . . .	—	2	—	1	1
XI.	1. Lederindustrie — ausgenommen 2 — . . . . .	—	—	—	—	—
	2. Kofshaarspinnereien, Haar- und Borsten- zurichtereien . . . . .	—	—	1	—	—
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausgenommen 2 — . . . . .	—	1	8	2	3
	2. Bürsten- und Pinselmachereien . . . . .	—	—	—	—	—
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel — ausgenommen 2 bis 8 — . . . . .	—	2	2	1	1
	2. Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien . . . . .	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Anfertigung von Cigarren . . . . .	—	25	1	—	—
	4. Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch . . . . .	—	—	—	—	—
	5. Bäckereien und Konditoreien . . . . .	—	—	1	—	—
	6. Konservenfabriken . . . . .	—	—	—	—	—
	7. Getreidemöhlen . . . . .	—	—	—	—	—
	8. Cichorienfabriken . . . . .	—	—	—	—	—
XIV.	1. Bekleidungs- und Reinigungs-Gewerbe — ausgenommen 2 — . . . . .	—	1	—	1	1
	2. Werkstätten der Kleider- und Wäsche- Konfektion . . . . .	—	—	—	—	—
XV.	Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe)	—	—	—	—	—
XVI.	1. Polygraphische Gewerbe — ausgenommen 2 — . . . . .	—	1	1	—	—
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien . . . . .	—	1	1	—	—
	Sonstige Industriezweige . . . . .	—	—	—	—	—
	Zusammen . . . . .	2	59	43	9	11

<sup>1)</sup> In die Spalten 3, 4, 5, 16 sowie in den linken Theil der Spalten 6 bis 15 ist die Zahl der Fälle von Zuwiderhandlungen ohne einzutragen, die bei den ermittelten Zuwiderhandlungen vorschriftswidrig beschäftigt wurden.

<sup>2)</sup> In diese Spalte sind Uebertretungen der Bestimmungen über Arbeitsbücher auch insoweit aufzunehmen, als es sich um minder-

Gesetze und Verordnungen, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

Noch: Tabelle III.

ermittelte Zuwiderhandlungen <sup>1)</sup> gegen:														Anzahl der Anlagen, in welchen Zuwiderhandlungen ermittelt worden sind	Anzahl der wegen Zuwiderhandlungen bestrafte Personen
betreffend:										Besondere Bestimmungen des Bundesrats, betreffend nicht unter Spalte 3 bis 11 fallendes:					
Dauer der Beschäftigung von		Pausen	Nachtarbeit	Beschäftigung an Sonntag- und Festtagen	Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht	Ausschluß von der Beschäftigung	Ärztliche Zeugnisse	Ruhezeit zwischen Arbeitsschichten, Wechsel von Tag- und Nachtschichten	Sonderstiges						
Kindern	Jungen Leuten														
10	12	10	17	48	123	1	1	—	—	—	—	—	—	94	20
2	2	1	1	3	21	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
—	—	5	11	5	8	1	1	—	—	—	—	—	—	11	1
—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
—	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	3	5
—	—	2	5	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	27	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	3	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	22	20	36	60	165	4	5	—	—	—	—	—	—	154	34

Rückficht auf die Zahl der dabei in Betracht kommenden Personen, in den rechten Theil der Spalten 6 bis 15 dagegen die Zahl der Personen jährige nicht zu den jugendlichen Arbeitern gehörige Personen handelt.

Tabelle IV.

**Von den Aufsichtsbeamten  
gegen Schutzgelehe und Verordnungen,**

1 Gruppe	2 Bezeichnung der Industriezweige	3 4 5 Von den Bestimmungen,				
		An- zeigen, Aus- hänge	Dauer der Beschäf- tigung		Mittags- pause	
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torf- gräberei — ausgenommen 2 bis 5 — . . . .	—	—	—	—	—
	2. Walz- und Hammerwerke <sup>2)</sup> . . . . .	—	—	—	—	—
	3. Drahtziehereien mit Wasserbetrieb <sup>2)</sup> . . . . .	—	—	—	—	—
	4. Steinkohlenbergwerke . . . . .	—	—	—	—	—
	5. Zinkhütten . . . . .	—	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 und 3 — . . . . .	—	1	2	—	—
	2. Ziegeleien . . . . .	1	1	2	—	—
	3. Glashütten . . . . .	—	—	—	—	—
V.	Metallverarbeitung . . . . .	5	3	21	—	—
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Appa- rate — ausgenommen 2 — . . . . .	—	3	29	—	—
	2. Akkumulatorenfabriken . . . . .	—	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 5 —	—	—	—	—	—
	2. Zündhölzlerfabriken . . . . .	—	—	—	—	—
	3. Bleifarben- und Bleizuckerfabriken . . . . .	—	—	—	—	—
	4. Alkali-Chromatfabriken . . . . .	—	—	—	—	—
	5. Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackemehl gelagert wird . . . . .	—	—	—	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse .	—	—	—	—	—
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 und 3 —	—	1	100	—	—
	2. Spinnereien . . . . .	—	—	—	1	50
	3. Hechelräume . . . . .	—	—	—	—	—
	Uebertrag . . . . .	6	9	154	1	50

<sup>1)</sup> In die Spalten 3, 11 sowie in den linken Theil der Spalten 4 bis 10 ist die Zahl der Fälle von der Spalten 4 bis 10 dagegen die Zahl der Personen einzutragen, die bei den ermittelten Zuwiderhandlungen

<sup>2)</sup> Bei Gruppe III sind auch solche Walzwerke und Drahtziehereien zu berücksichtigen, welche nach der



## Noch: Tabelle IV.

Noch: Von den Aufsichtsbeamten ermittelte Zuwiderhandlungen gegen

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Von den Bestimmungen,				
		An- zeigen, Aus- hänge	Dauer der Beschäf- tigung	Mittags- pause		
	Uebertrag . . . . .	6	9	154	1	50
X.	Papierindustrie . . . . .	—	—	—	—	—
XI.	1. Lederindustrie — ausgenommen 2 — . . . . .	—	—	—	—	—
	2. Korbhaarpinnereien, Haar- u. Borstenzurichtereien . . . . .	—	—	—	—	—
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — aus- genommen 2 — . . . . .	—	—	—	—	—
	2. Bürsten- und Pinselmachereien . . . . .	—	—	—	—	—
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel — ausgenommen 2 bis 8 — . . . . .	1	—	—	—	—
	2. Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien . . . . .	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Anfertigung von Cigarren . . . . .	3	3	135	1	3
	4. Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch . . . . .	—	—	—	—	—
	5. Bäckereien und Konditoreien . . . . .	—	—	—	—	—
	6. Konservenfabriken . . . . .	—	—	—	—	—
	7. Getreidemühlen . . . . .	—	—	—	—	—
	8. Cichorienfabriken . . . . .	—	—	—	—	—
XIV.	1. Bekleidungs- und Reinigungs-Gewerbe — aus- genommen 2 — . . . . .	—	1	4	—	—
	2. Werkstätten der Kleider- und Wäsche-Konfektion . . . . .	1	—	—	—	—
XV.	Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) . . . . .	—	—	—	—	—
XVI.	1. Polygraphische Gewerbe — ausgenommen 2 — . . . . .	—	—	—	—	—
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien . . . . .	—	—	—	—	—
	Sonstige Industriezweige . . . . .	—	—	—	—	—
	Zusammen . . . . .	11	13	293	2	53

<sup>1)</sup> In die Spalten 3, 11, sowie in den linken Teil der Spalten 4 bis 10 ist die Zahl der Fälle von der Spalten 4 bis 10 dagegen die Zahl der Personen einzutragen, die bei den ermittelten Zuwiderhandlungen

## Noch: Tabelle IV.

Schutzgesetze und Verordnungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen.

6		7		8		9		10		11		12		13	
Aufsichtsbeamten ermittelte Zuwiderhandlungen <sup>1)</sup> gegen												Anzahl der Anlagen, in welchen Zuwiderhandlungen ermittelt worden sind	Anzahl der wegen Zuwiderhandlungen bestraften Personen		
betreffend:						Besondere Bestimmungen des Bundesrats, betr. nicht unter Spalte 3 bis 8 Fallendes:									
Beschäftigung an Sonnabenden und Vorabenden der Festtage.		Nachtarbeit		Beschäftigung von Wöchnerinnen		Ausschluß von der Beschäftigung		Pausen, Ruhezeit zwischen Arbeitsschichten, Wechsel von Tag- und Nachtschichten		Sonstiges					
5	30	1	2	1	2	—	—	—	—	—	—	17	5		
1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—		
6	19	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	13	1		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
6	73	4	32	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
19	125	6	37	2	4	—	—	—	—	—	—	45	7		

Zuwiderhandlungen ohne Rücksicht auf die Zahl der dabei in Betracht kommenden Personen, in den rechten Teil vorschriftswidrig beschäftigt wurden.

Tabelle V.

## Bewilligte Ueberarbeit

(Als Ueberarbeit gilt eine tägliche Beschäftigung von längerer

1		2		3		4		5		6		7		8		Bewilligungen für Wochentage außer Sonnabend und 8 Abs. 1 bis 3 der Bekanntmachung					
																Zahl der Betriebe denen Ueberarbeit gestattet war		Zahl der Bewilligungen durch die		Zahl der Bewilligungen getrennt nach der Dauer der täglichen Ueberarbeit in Stunden:	
Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige			höhere   untere		bis   über 1   über															
				Verwaltungs- behörde		1   bis 1 1/2   1 1/2 bis 2															
						Stunden															
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
IV.	Industrie der Steine und Erden . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
V.	Metallverarbeitung . . . . .	218	13	562	159	6	410														
VI.	Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate	3	3	—	2	1	—														
VII.	Chemische Industrie . . . . .	1	—	4	—	—	4														
VIII.	Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Öle und Firnisse . . . . .	—	—	—	—	—	—														
IX.	Textilindustrie . . . . .	24	6	27	5	7	21														
X.	Papierindustrie . . . . .	17	—	47	6	1	40														
XI.	Lederindustrie . . . . .	—	—	—	—	—	—														
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe . . . . .	3	—	6	3	—	3														
XIII.	Nahrungs- und Genussmittel . . . . .	7	1	6	—	—	7														
XIV.	Bekleidung und Reinigung . . . . .	6	2	5	2	—	5														
XV.	Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) . . . . .	—	—	—	—	—	—														
XVI.	Polygraphische Gewerbe . . . . .	1	1	1	—	—	2														
—	Sonstige Industriezweige . . . . .	—	—	—	—	—	—														
	Zusammen . . . . .	280	26	658	177	15	492														

## erwachsener Arbeiterinnen.

Tabelle V.

Dauer als 11 oder — an Sonnabenden 10 Stunden.)

				Bewilligungen für Sonnabende (§ 138a Abs. 5 der G.-O. und Ziff. 8 Abs. 4 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900, R.-G.-Bl. S. 566).						
(§ 138 a Abs. 1 bis 4 der G.-O. und Ziffer 7 vom 13. Juli 1900, R.-G.-Bl. S. 566).				Zahl der Betriebe, denen Uebersarbeit gestattet war für			Zahl d. Bewilligungen, getrennt nach der Dauer der tägl. Uebersarbeit in Stunden:			Zahl der Arbeiterinnen, für welche Uebersarbeit gestattet war
Zahl der Arbeiterinnen, für welche Uebersarbeit gestattet war	Zahl der Betriebstage, für welche Uebersarbeit gestattet war	Summe der bewilligten Uebersstunden	Zahl der zurückgewiesenen Anträge auf Bewilligung von Uebersarbeit	Sonnabende			Stunden			
				1 bis 4	5 bis 12	mehr	bis 1	über 1 bis 2	über 2 bis 3	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8028	5342	154384	—	—	—	25	—	—	25	102
165	74	6642	—	—	—	—	—	—	—	—
20	36	376	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1795	441	62313	—	—	—	—	—	—	—	—
963	374	11118	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
109	60	1560	—	—	—	—	—	—	—	—
176	97	2908	1	—	—	1	—	—	1	8
296	102	7348	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	20	322	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11569	6546	246971	1	—	—	26	—	—	26	110

der auf Grund des § 105 f der Gewerbeordnung bewilligten Ausnahmen.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Be- triebe, denen Sonn- tags- arbeit ge- stattet war	Zahl der Bewilligungen			Zahl der Sonn- und Feit- tage, für welche Arbeit zuge- lassen war	Zahl der be- willig- ten Ar- beits- stun- den	Zahl der Arbeiter, für die Sonn- tags- oder Feiertags- arbeitszu- gelassen war	Zahl der sonst in den Be- trieben beschäf- tigten Ar- beiter	Zahl der zu- rückge- wie- senen An- träge
			bis 5 Stun- den	über 5 bis 8 Stun- den	über 8 Stun- den					
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 —	—	—	—	—	—	—	—	—	
	2. Walz- und Hammerwerke <sup>1)</sup>	—	—	—	—	—	—	—	—	
	3. Drahtziehereien mit Wasserbetrieb <sup>1)</sup>	—	—	—	—	—	—	—	—	
	4. Steinkohlenbergwerke	1	1	—	1	15	3	45	—	
	5. Zinkhütten	—	—	—	—	—	—	—	—	
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 und 3 —	1	—	—	1	2	720	36	532	
	2. Ziegeleien	—	—	—	—	—	—	—	—	
	3. Glashütten	1	—	—	1	1	200	20	320	
V.	Metallverarbeitung	34	11	44	6	61	9408	1172	2437	
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 —	13	7	6	9	27	2661	247	1733	
	2. Akkumulatorenfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 5 —	4	3	—	5	10	1543	142	1860	
	2. Zündhölzerfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	
	3. Bleifarben- und Bleizuckerfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	
	4. Alkali-Chromatfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	
	5. Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Uebertrag	54	22	50	22	102	14547	1620	6927	

<sup>1)</sup> Bei Gruppe III sind auch solche Walzwerke und Drahtziehereien zu berücksichtigen, welche nach der Klassifikation der deutschen Gewerbeestatistik unter Gruppe V fallen.

Nach: Nachweisung der auf Grund des § 105 f der  
Gewerbeordnung bewilligten Ausnahmen.

Nach: Tabelle VI.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Be- triebe, denen Sonn- tags- arbeit ge- stattet war	Zahl der Bewilligungen			Zahl der Sonn- und Fest- tage, für welche Arbeit zuge- lassen war	Zahl der be- willig- ten Ar- beits- stun- den	Zahl der Arbeiter, für die Sonn- tags- oder Festtags- arbeit zu- gelassen war	Zahl der sonst in den Be- trieben beschäf- tigten Ar- beiter	Zahl der zu- rückge- wie- senen An- träge
			bis 5 Stun- den	über 5 bis 8 Stun- den	über 8 Stun- den					
	Uebertrag . .	54	22	50	22	102	14547	1620	6927	—
VIII.	Industrie der forstwirtschaft- lichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse . .	2	1	—	2	5	4505	181	552	—
IX.	1. Textilindustrie — aus- genommen 2 und 3 — .	1	—	—	2	4	200	10	14	—
	2. Spinnereien . . . . .	1	—	—	5	7	1450	115	119	—
	3. Hechelräume . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
X.	Papierindustrie . . . . .	6	—	4	3	7	960	119	707	—
XI.	1. Lederindustrie — ausge- nommen 2 — . . . . .	2	2	—	1	4	855	123	789	—
	2. Rohhaarspinnereien, Haar- und Vorstenzu- richtereien . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausge- nommen 2 — . . . . .	13	4	6	7	18	2435	228	516	—
	2. Bürsten- und Pinsel- machereien . . . . .	1	—	—	1	3	210	7	108	—
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel — aus- genommen 2 bis 8 — .	8	4	4	7	22	4898	188	209	—
	2. Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien . . . .	1	—	—	2	13	8650	145	610	—
	3. Anlagen zur Anfertigung von Cigarren . . . . .	1	—	1	—	2	128	8	11	—
	Uebertrag . .	90	33	65	52	187	38838	2744	10562	—

1 Gruppe	2 Bezeichnung der Industriezweige	3 Zahl der Betriebe, denen Sonn- tags- arbeit ge- stattet war	4 Zahl der Bewilligungen			7 Zahl der Sonn- und Fest- tage, für welche Arbeit zuge- lassen war	8 Zahl der be- willig- ten Ar- beits- stun- den	9 Zahl der Arbeiter, für die Sonn- tags- oder Festtags- arbeit zu- gelassen war	10 Zahl der sonst in den Be- trieben beschäf- tigten Ar- beiter	11 Zahl der zu- rückge- wie- senen An- träge
			bis 5 Stun- den	über 5 bis 8 Stun- den	über 8 Stun- den					
	Uebertrag . . . . .	90	33	65	52	187	38838	2744	10562	—
XIV.	4. Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5. Bäckereien und Kon- ditoreien . . . . .	6	6	—	—	6	51	21	21	—
	6. Konservenfabriken . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	7. Getreidemöhlen . . . .	3	—	—	6	7	2482	164	236	—
	8. Eichorienfabriken . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XIV.	1. Bekleidungs- und Reinig- ungs-Gewerbe — ausge- nommen 2 — . . . . .	5	2	1	2	17	2761	107	186	—
	2. Werkstätten der Kleider- und Wäsche-Konfektion .	1	1	—	—	1	100	25	25	—
XV.	Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) .	16	1	2	19	22	2884	262	1189	—
XVI.	1. Polygraphische Gewerbe — ausgenommen 2 — .	3	—	1	2	4	312	28	33	—
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien . . . .	6	2	1	3	7	201	22	164	—
	Sonstige Industriezweige .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zusammen . . . . .	130	45	70	84	251	47629	3373	12416	—



Durchschnittliche Monatsverdienste der Arbeiter in neun Bierbrauereien.  
Jahrgang 1901.

Arbeiterkategorien mit Bezug auf die Beschäftigungsart.	Durchschnittliche Zahl der Arbeiter in jeder Klasse bei einem																Durchschnittlicher Monatsverdienst	
	Stufendebienst in Mark:																M	S
	bis 50	über 50 bis 60	über 60 bis 70	über 70 bis 80	über 80 bis 90	über 90 bis 100	über 100 bis 110	über 110 bis 120	über 120 bis 130	über 130 bis 140	über 140 bis 150	über 150	über 150	Summe der Arbeiter	M	S		
1. Maschinen und Geisler . . .	1	—	—	—	1	7	14	26	10	9	2	7	77	119			22	
2. Brauer und Stifer . . . . .	—	—	2	1	1	25	49	35	108	35	10	10	276	120	61			
3. Bierführer . . . . .	1	—	1	1	18	47	30	32	28	9	4	1	172	107	08			
4. Mälzer . . . . .	—	—	—	—	3	2	6	10	21	9	5	2	58	123	80			
5. Kilsarbeiter . . . . .	7	7	16	21	37	45	21	10	15	3	1	1	184	89	95			
Summe . . . . .	9	7	19	23	60	126	120	113	182	65	22	21	767					
Im Prozenten . . . . .	1,17	0,91	2,48	3,00	7,82	16,43	15,64	14,73	23,73	8,48	2,87	2,74	100					

Durchschnittlicher Monatsverdienst = 110,82 M

